



004-1/GR/006-2022

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart.

Sitzungstermin: Mittwoch, den 14.12.2022
Sitzungsbeginn: 19:45 Uhr
Sitzungsende: 22:47 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wimmer Robert

Vizebürgermeister

Bernroitner Regina

Fraktionsobmann

Bründl Engelbert

Feigel Josef

Graf Hans Günter

Grill Lukas

Mitglieder

Bruckbauer Alexander

Denk Rudolf

Grill Helmut

Haider Thomas

Hütter Karl Heinz Georg

Kovar Johannes Karl

Lanner Ulrike

Mühlbacher Edwin

Ortner Daniel

Rossmailer Richard Robert, Ing.

Schober Mario Josef

Schwarzbauer Johanna, Mag. phil.

Weideneder Christian

Ersatzmitglieder

Dachs Josef
Kinz Daniel
Ortner Michael

Vertretung für Herrn Philipp Daniel Wagner
Vertretung für Frau Hermine Hofbauer
Vertretung für Herrn Franz Albert Obersberger
Vertretung für Frau Eva Maria Rosσμαier

Schwab Christian

Amtsleitung

Stranzinger Manuel, Mag.

Es fehlen:

Fraktionsobmann

Ginzinger Lukas

Mitglieder

Denk Daniela Michaela
Hofbauer Hermine
Obersberger Franz Albert
Rosσμαier Eva Maria
Wagner Philipp Daniel

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Monika Weideneder

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich per e-mail am 29.11.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22.09.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass zwei Dringlichkeitsanträge:

- Dringlichkeitsantrag- FPÖ Neuwahl Reinhaltverband
- Dringlichkeitsantrag – FPÖ Neuwahl Jagdausschuss

zu behandeln sind.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Dringlichkeit.

Tagesordnung:

1. Ehrungen der ausgeschiedenen GR-Mitglieder der vergangenen Legislaturperiode
2. Einleitung - Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.15 samt ÖEK 3.5
3. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes
4. Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde für 2023
5. Genehmigung des MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde
6. Genehmigung Nachtragsvoranschlag der Gemeinde 2022
7. Beschlussfassung Kreditvertrag - Zwischenfinanzierungsdarlehen
8. Abfallgebührenordnung - Neuerlassung
9. Wassergebührenordnung - Neuerlassung
10. Kanalgebührenordnung - Neuerlassung
11. Beendigung bestehender Pachtvertrag Freibadbuffet
12. Vergabe - Pachtvertrag Freibadbuffet
13. Nutzungsvereinbarung - Parz. 682/2 KG St. Peter
14. Baulandsicherungsvertrag Parz. 10/1 und 11 KG St. Peter sowie 105/4 und 105/7 KG Hagenau
15. Einleitung - Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.16 samt ÖEK 3.6
16. Einleitung - Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.17
17. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.14
18. Stellungnahme Flächenwidmungsplanabänderung Gemeinde Mining Nr. 4.42 sowie ÖEK 1.21
19. Beschlussfassung - Antrag gem. §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz Harter Gemeindestraße
20. Antrag der Fraktionsmitglieder "ÖVP" gem. § 46 Abs.2 der oö GemO - Einführung eines Jugendtaxi in unserer Gemeinde St. Peter am Hart
21. Antrag der Fraktionsmitglieder "Die Grünen" gem. § 46 Abs. 2 der oö GemO - Der Gemeinderat möge beschließen im Gemeindegebiet entlang beliebiger Spazierwege zusätzliche Parkbänke und Mülleimer anzulegen.
22. Beschlussfassung Sonnenweg - Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße
23. Beschlussfassung Schlossweg - Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße
24. Anpassung - Tarifordnung für den Betreuungsbeitrag für den Besuch des Betreuungsteiles einer ganztägigen Schulform
25. EFRE-Programm Radweg Hagenauer Landesstraße - 3. Ergänzung Fördervereinbarung
26. Petition an LR Steinkellner betreffend einer Lösung für die "Moserkreuzung"
27. Beschlussfassung - Lieferantenvertrag für Gas und Strom
28. Dringlichkeitsantrag - FPÖ Neuwahl Reinhaltverband
29. Dringlichkeitsantrag FPÖ Neuwahl Jadausschuss
30. Allfälliges

Protokoll:

1. Ehrungen der ausgeschiedenen GR-Mitglieder der vergangenen Legislaturperiode

Sachverhalt:

Berichterstattung durch den Vorsitzenden.

Sachverhalt:

Berichterstattung durch den Vorsitzenden.

Wortprotokoll:

Die Gemeinderatsmitglieder der vergangenen Legislaturperioden, GR Wiesner, GR Rögl, GR Polhammer, GR Gatterbauer werden durch den Vorsitzenden geehrt. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und lädt in den Gasthof Berger ein.

2. Einleitung - Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.15 samt ÖEK 3.5

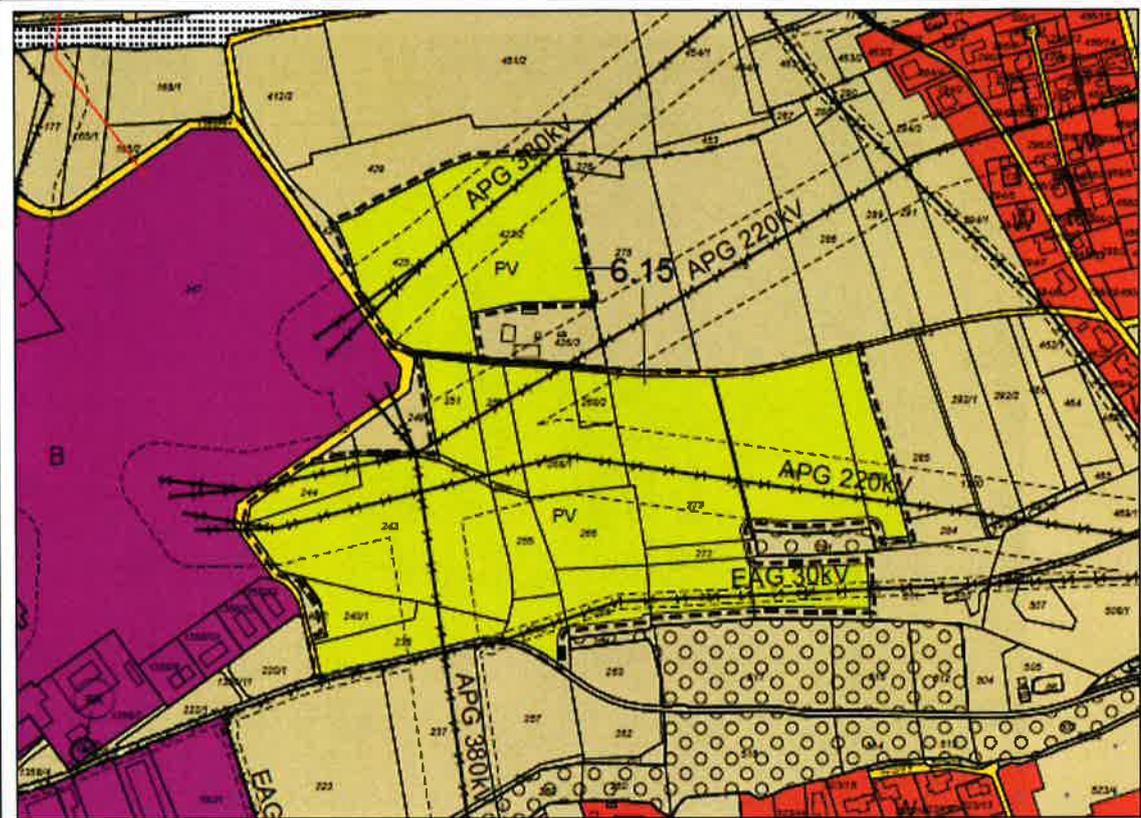
Sachverhalt:

Im Bereich Umspannwerk wurde beantragt eine größere Fläche als Sonderausweisung Grünland Sonderfunktion Photovoltaikanlage zu widmen.

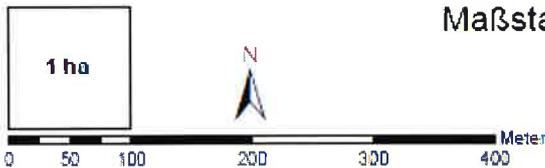
Für den Fall, dass die beantragte Fläche nicht möglich wäre, wurde am 30.11.2022 noch folgender Alternativvorschlag eingebracht:



Für die inhaltliche Richtigkeit/ Vollständigkeit/ Genauigkeit der Landkarte sowie die das Land Oberösterreich eine Gewähr aus dem Grunde, hinsichtlich der Haftung jeglicher Art. Das Werk ist die Haftung für Folgeschäden, die aus der Nutzung dieses und sonst in Zusammenhang damit stehenden, ausgeschlossen. Nutzungsbedingungen



Maßstab 1:5000

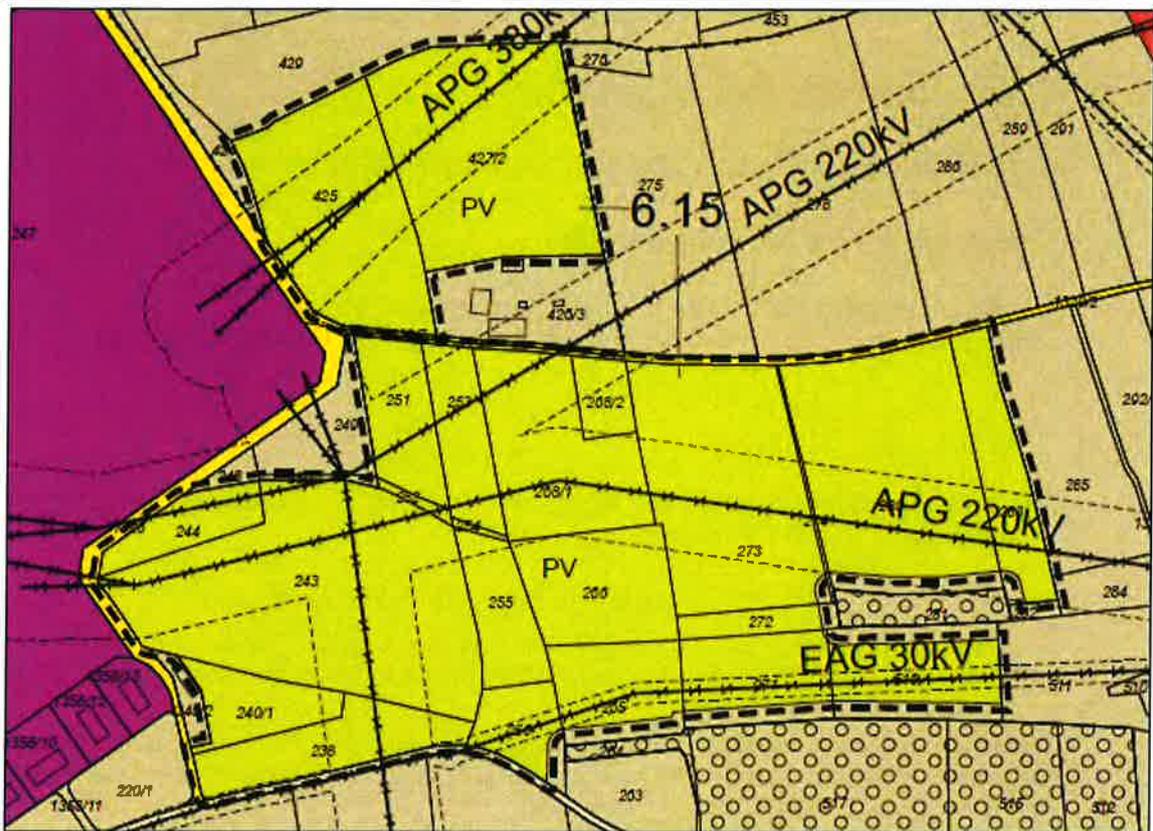


LEGENDE FWP:

- Wohngebiet
- Betriebsbaugelände
- Flächenmäßige Darstellung - fließender Verkehr
- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland
- Photovoltaikanlage
- Bestehendes Wohngebäude im Grünland
- Hauptbahn mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
- Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich
- Schutzbereich f. Hochspannungsfrei. (Bahnstroml.)
- Verkabelte Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich
- Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft
- Weiteres und engeres Brunnenschutzgebiet
- Geogene Risikozone - Risikotyp A
- Katastralgemeindegrenze
- Änderungsgebiet aktuell

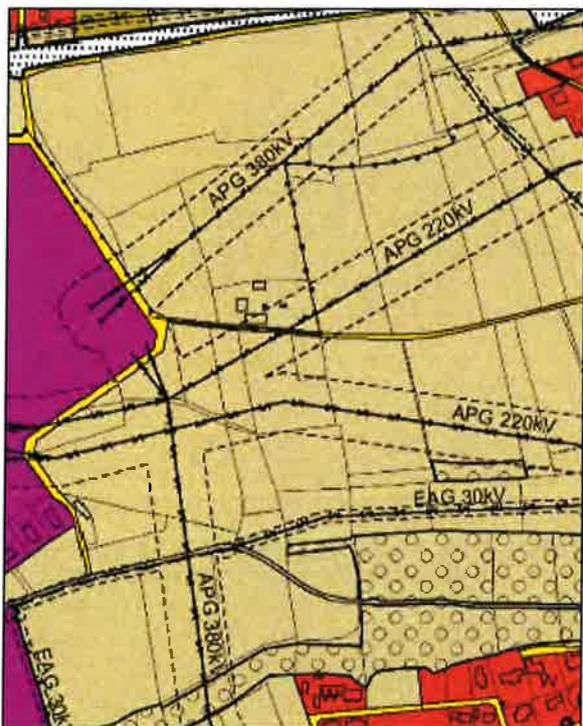
LEGENDE ÖEK-AUSSCHNITT:

- Änderungsgebiet aktuell
- Wohnfunktion
- betriebliche Funktion
- Siedlungsgrenze maßstabsgetreu
- Siedlungsgrenze variabel
- Siedlungsgrenze gem. Pkt. 1.09 und 1.10 WF
- Siedlungsgrenze gem. Pkt. 1.09 und 1.10 BF
- vorrangige Entwicklungsrichtung BF
- Gemeindestraße von bes. Verkehrsbedeutung
- landwirtschaftl. Funktion
- Sonderfunktion PV - Photovoltaikanlage
- Landschaftliche Vorrangzone

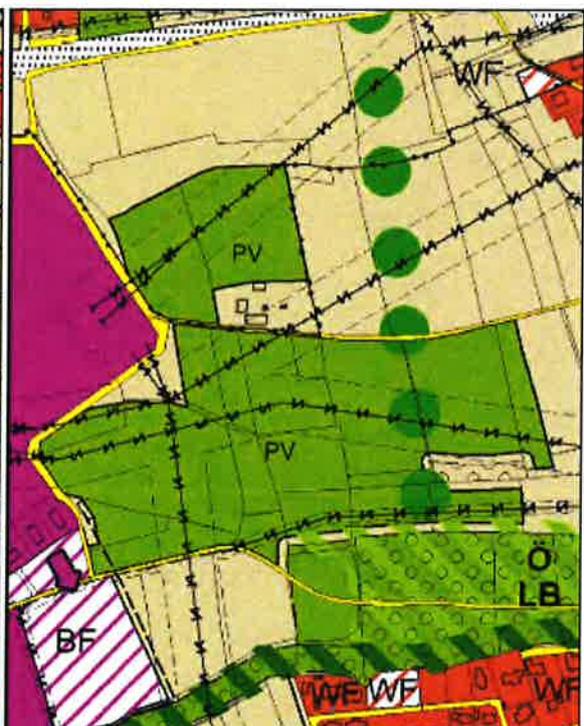


Detaildarstellung Maßstab 1:3500

4900m²



AKTUELL RECHTSWIRKSAMER FWP



ÖEK-AUSSCHNITT

Gemeinde St. Peter am Hart

FWP-Änderung Nr. 15, ÖEK-Änderung Nr. 5 (EWS)

Ortsplanerische Stellungnahme

1. Stichwortartige Bezeichnung des Planungsvorhabens:

Umwidmung und ÖEK-Änderung zwecks Errichtung einer Photovoltaikanlage.

2. Beurteilung hinsichtlich §2 Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze gemäß OÖ Raumordnungsgesetz:

(1) *Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:*

1. *Den umfassenden Schutz des Klimas und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;*

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen unterstützen den Klimaschutz, es handelt sich dabei auch um keinen nachhaltigen Eingriff in den Naturhaushalt, da bei derartigen Anlagen auch ein Rückbau möglich ist.

Es handelt sich demgemäß um keine nachhaltige Flächenversiegelung.

2. *Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung;*

Nicht betroffen.

- 2a. *Die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;*

Nicht betroffen.

3. *Die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.*

Nicht betroffen.

4. *Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;*

Mit diesem Ziel ist volle Übereinstimmung gegeben, es handelt sich um die Sicherung der Energieversorgung und im speziellen Fall auch um eine Energieversorgung in Krisenzeiten.

5. *Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;*

Der Standort ist nicht als landwirtschaftlicher Vorrangbereich gekennzeichnet, im Übrigen ist die Anlage auch als Agrophotovoltaikanlage geplant, sodass ein gewisses Ausmaß an landwirtschaftlicher Bewirtschaftung noch verbleibt.

6. *Die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;*

Ein grundsätzliches Widmungsabstimmungsproblem gibt es nicht.

7. *Die Vermeidung von Zersiedelung;*

Dieses Ziel ist hier insofern nicht betroffen, als es sich um keine geplante Siedlungsentwicklung handelt, sondern um die Aufstellung einer speziellen Anlage zur Energieerzeugung.

8. *Die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur, insbesondere durch die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie.*

Zum obigen Ziel besteht ein positiver Zusammenhang, der Einsatz von erneuerbarer Energie wird durch diese Teilabänderung unterstützt.

9. *Die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;*

Nicht betroffen.

10. *Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.*

Es handelt sich hier um eine Anlage in einer erheblichen Größenordnung (gemäß Ansuchen 12,3ha).

Es ist deshalb ein Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild mit dieser Anlage verbunden, wengleich hier auf die beidseits des Standortes bestehenden Widmungen und Bebauungen, insbesondere auf das westlich gelegene Umspannwerk zu verweisen ist. Von diesem Umspannwerk gehen auch etliche hochrangige Stromleitungen aus, die das Orts- und Landschaftsbild in diesem Bereich prägen.

Erwähnenswert ist auch noch, dass es in diesem Bereich eine regionale Festlegung gibt, sie stammt aus der stadregionalen Strategie Braunau – Räumliches Leitbild 16.01.2018, dieses Leitbild legt hier zwischen dem Wohnbereich im Osten und dem Umspannwerk im Westen einen regionalen Grünzug fest.

3. Beurteilung der Baulandeiignung (§21 OÖ Raumordnungsgesetz):

Eine Baulandeiignung im engeren Sinne ist hier nicht festzustellen, es handelt sich um die Ausweisung einer Grünlandkategorie.

Es sind aber Fundierungsmaßnahmen nötig, es ist gemäß Bodenabfrage darauf zu verweisen, dass der Boden hier in den oberen Bodenschichten aus lehmigem Sand mit mäßigem bis hohem Grobanteil und in den unteren Bodenschichten vorherrschend aus Kies und Schotter besteht.

Die diesbezügliche Eignung ist daher gegeben.

4. Nachweis der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept:

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist hier die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben, weiters ist hier auch der regionale Grünzug aus der stadtreionalen Strategie Braunau eingetragen, dieser steht naturgemäß dieser Photovoltaikanlage entgegen. Eine Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept ist daher nicht festzustellen.

Zum Thema Änderung des Entwicklungskonzeptes ist Folgendes auszuführen:

Gemäß §36 Abs. 1 OÖ ROG ist der Flächenwidmungsplan (demzufolge auch das Örtliche Entwicklungskonzept) zu ändern bei einer Änderung der maßgeblichen Rechtslage oder wenn es das Gemeinwohl erfordert.

Eine Änderung der Rechtslage ist nicht eingetreten, es ist aber der verstärkte Einsatz durchaus von erneuerbaren Energieträgern, wie dies auch in den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes zum Ausdruck gebracht wird, im öffentlichen Interesse und es ist daher im Sinne des Gemeinwohles ein positiver Zusammenhang gegeben.

Ferner können Flächenwidmungspläne (so auch die Örtlichen Entwicklungskonzepte) geändert werden, wenn

- öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen
- und diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Es ist diese Anlage hier im Interesse einer ökologischen Energienutzung, allerdings ist ein Widerspruch zum regionalen Grünzug gegeben.

Es ist dieser regionale Grünzug offensichtlich zur nachhaltigen Trennung des westlich gelegenen Betriebsbaugebietes und des östlich gelegenen Wohngebietes festgelegt worden. Er hat also gewisse Pufferfunktion zur funktionalen Gliederung unterschiedlicher Widmungen. Dazu ist auszuführen, dass eine Photovoltaikanlage auch diese Pufferfunktion erfüllt und so gesehen ein Widerspruch hier nicht gegeben wäre. Es gibt also entsprechende Argumente, die eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes möglich erscheinen lassen.

5. Zusammenfassung:

Der Standort der Photovoltaikanlage ist eine große weitgehend ebene Fläche, die sich nordwestlich des Ortszentrums topographisch gesehen unterhalb davon befindet.

Der Raum stellt eine größere Freifläche dar, allerdings ist das Umfeld geprägt von baulichen Nutzungen und auch hochrangigen Strominfrastrukturleitungen.

Die hier feststellbaren Kenntlichmachungen zeigen keine substanziellen Standortnachteile bezogen auf diese geplante Nutzung.

Von der natürlichen Bodenfruchtbarkeit her befindet man sich hier im Bereich einer Mittelwertigkeit bzw. teilweise auch Geringwertigkeit. Allerdings weist der Boden hinsichtlich der Abflussregulierung sehr hohe Bedeutung auf, der Raumwiderstand wird insgesamt teilweise als gering und teilweise als mittel, in einem ganz kleinen Bereich auch als hoch einzustufen sein.

Zu erwähnen ist auch noch, dass die Landesregierung ein Strategiepapier zur Photovoltaiknutzung herausgegeben hat.

Hier finden sich folgende relevante Aussagen:

Gemäß der OÖ Photovoltaik Strategie 2030 gibt es vorhandene theoretische Potenziale für den Ausbau der Photovoltaik wie folgt:

- 300.000 Einfamilienhäuser
- 40.000 Mehrfamilienhäuser
- 40.000 Nichtwohngebäude
- Gebäudefassaden
- 430 Deponien
- 2.900 Großparkplätze größer als 600m²
- knapp 33.000 Schienenverkehrsanlagen
- 3.028ha Verkehrsrandflächen

Die Strategie setzt auf ein klares Priorisierungsmodell:

- Höchste Priorität hat der Photovoltaikausbau auf Dächern.
- Hohe Priorität hat die Nutzung von Flächen, welche bereits verbaut oder anderweitig genutzt sind wie beispielsweise Parkplätze
- Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf belasteten Flächen wie beispielsweise Halden, Deponien, Brach-, Verkehrs- oder Verkehrsrandflächen.
- Geringste Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich minder nutzbaren Böden vorderhand im Nahbereich von Umspannwerken.

Es ist den obigen Ausführungen zu entnehmen, dass die Errichtung einer derartig großen freistehenden Photovoltaikanlage wohl schwer mit den Grundsätzen des Strategiepapiers des Landes Oö. vereinbar ist.

Es wäre außerdem sinnvoll, wenn sich die Gemeinde aus grundsätzlicher Sicht mit dem Umgang mit diesem Thema auseinandersetzen würde. Dies könnte zu einer Beschlussfassung von Kriterien führen, womit es leichter wäre, sich mit derartigen Ansuchen auseinanderzusetzen.

Thalgau, am 26.09.2022

GZ: 43/2205



G:\Projekte 1\St. Peter a H\FWP6-And 15_EWSPV5\Ortsplanerische Stellungnahme-15-EWSPV.doc

Wortprotokoll:

Herr Payr, geschäftsführender Gesellschafter der Firma EWS Consulting GmbH, zeigt anhand einer Präsentation die genaue Ausführung der geplanten AG PV Anlage. Er erklärt die Vorgehensweise sowie die Vorteile. Die beantragte Fläche ist auf dem beige-fügten Plan ersichtlich.

Weiters wird das kommunale Sonnenfeld mit Bürgerbeteiligung erklärt. Dabei gibt es 2 Richtungen.

Dabei handelt es sich um die direkte Belieferung von Strom aus dem Sonnenfeld, zu den Haushalten, über eine erneuerbare Energiegemeinschaft.

Der Gesellschafter erörtert, dass die Firma EWS Consulting GmbH auf Gewinn ausgerichtet ist. Die Energiegemeinschaft darf jedoch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein. Daher ist es der Firma selbst gesetzlich nicht möglich eine Energiegemeinschaft zu gründen. Sie unterstützt jedoch die Gründung und stellt selbst den Antrag auf Mitgliedschaft. AL Mag. Stranzinger möchte festhalten, dass auch eine GmbH, eine Energiegemeinschaft gründen kann, die EWS könnte eine gesonderte GmbH dafür gründen.

Weiters wird erklärt, dass jedes einzelne Mitglied der Energiegemeinschaft Strom anbieten kann. Jeder Haushalt kann für ein paar Euro im Jahr Mitglied werden, und den eigenen Strom an bzw. verkaufen. Ein weiterer Vorteil ist, dass der von den Haushalten produzierte Überschussstrom der Energiegemeinschaft zum Verkauf angeboten werden kann.

GR Rossmailer möchte wissen ob sich die Energiegemeinschaft nicht selbst kaputt machen würde, wenn die einzelnen Mitglieder den Strom zu unterschiedlichen Preisen anbieten.

Herr Payr erklärt, dass die bisherigen Stromverträge der Haushalte aufrecht bleiben. Wenn die PV Anlage keinen Strom produziert, zum Beispiel am Abend oder in der Nacht, liefert der bisherige Stromanbieter den Ausgleich.

GR Rossmailer möchte die genaue Preisgestaltung der einzelnen Einspeiser wissen.

Herr Payr teilt mit, dass der Preis durch den jeweiligen Anbieter festgelegt wird. Der genaue Strompreis der PV Anlage ist bislang noch nicht genau bekannt. Kalkulieren könne man erst dann, wenn Die Anlage fertig bewilligt ist. Das Ziel ist es, auf keinen Fall über € 0,13 zu kommen.

Der weitere Vorteil für die Bevölkerung ist die Bürgerbeteiligung an dem Unternehmen EWS Sonnenfeld St: Peter GmbH. In der jetzigen Zeit darf die Bürgerbeteiligung jedoch laut Gesetz noch nicht beworben werden. Es müssen erst konkrete Zahlen sowie die Bewilligung vorliegen.

GR Graf möchte wissen, ob es möglich ist, den Bürgern, die sich in das Unternehmen einkaufen, ein Strombezugsrecht zu geben.

Herr Payr erklärt, dass das erst geprüft werden müsse.

GR Graf erkundigt sich, ob die Anlage Reflektionen erzeugt die blenden können.

Herr Payr verneint das.

Der Vorsitzende bittet Herrn Payr um Abschluss der Präsentation.

Dieser möchte festhalten, dass die AG PV ein gewisses Volumen braucht um konkurrieren zu können. Je kleiner das Projekt, umso teurer die Stromentstehungskosten. Er bittet daher, die beantragte Fläche zu bewilligen.

GR Rossmair möchte festhalten, dass er bis jetzt keinen dezidierten Vorteil für die Gemeinde gesehen hat, da der Strompreis noch nicht festgelegt werden kann.

Herr Payr erklärt, dass es der Wunsch der Bevölkerung ist.

GR Denk möchte festhalten, dass dieses Projekt bereits in 2 Ausschüssen abgelehnt wurde. Er steht dem ganzen prinzipiell positiv gegenüber. Sieht hier jedoch zu viele Unklarheiten um zustimmen zu können.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Vorstand ein Geschäftsordnungsantrag ausgearbeitet wurde. Es wurden mehrere Punkte ausgearbeitet. Zum Beispiel die Errichtung und der Betrieb einer erneuerbaren Energiegemeinschaft zum Vorteil der öffentlichen Bevölkerung, die Einfriedung des gewidmeten Areals, sowie die Beweissicherung über den Zustand der Straßen vor Baubeginn.

Der Vertrag wird von einem Rechtsanwalt bzw. Notar aufgesetzt. Die beantragte Fläche wird dabei reduziert und vertraglich genau festgelegt.

Laut Herrn Payr muss die EWS Consulting GmbH dann erst prüfen, ob es ökonomisch noch rentabel ist.

GR Grill Lukas möchte festhalten, dass es mehrfach die Möglichkeit gab, sich über dieses Projekt zu informieren. Für ihn sind die Vorbehalte deshalb nicht schlüssig. Er hält es für ein sinnvolles Projekt, welches wichtig ist für die Energiezukunft vor Ort.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den nachfolgenden Geschäftsordnungsantrag zu beschließen:

Nachstehende Vorgaben sollen mittels eines Baulandsicherungsvertrages vor Einleitung des Flächenwidmungsplanabänderungsverfahrens sichergestellt werden:

- Errichtung und Betrieb einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft durch die Nutzungsinteressenten zum Vorteil der örtlichen Bevölkerung
- Einfriedung des gewidmeten Areals mit Hecken Mindesthöhe wie Panele, Hecke ist mind. 1x jährlich zu schneiden/pflegen
- Bürgerbeteiligungsmodell ist vorzusehen
- Beweissicherung Zustand Gemeindestraße vor Beginn der Bauphase/Wiederherstellung nach Bauphase bei festgestellten Schäden auf Kosten der Nutzungsinteressenten

- Vertragsgestaltung mit rechtfreundlicher Vertretung der Gemeinde auf Kosten der Nutzungsinteressenten

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	6 (GR Feigel, GR Schwab, GR Weideneder, GR Ortner Michael, GR Ortner Daniel, GR Kinz)
Enthaltung:	3 (GR Denk, GR Graf, GR Kovar)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, den Geschäftsordnungsantrag.

3. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes

Wortprotokoll:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Grill Helmut, teilt mit, dass die Kasse geprüft wurde. Diese war in Ordnung, die Zahlen haben gepasst. Der Voranschlag 2023, der mittelfristige Finanzplan 2023 – 2027 sowie der Nachtragsvoranschlag 2022 wurden besprochen. Bei diesen Punkten war auch Einstimmigkeit gegeben.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den örtlichen Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den örtlichen Prüfbericht einstimmig, mittels Handzeichen, zur Kenntnis.

4. Genehmigung des Voran Schlages der Gemeinde für 2023

Sachverhalt:

Vorbericht zum Voranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	€ 7.065.900,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	€ 7.771.600,00
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-€ 705.700

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um € 705.700 verringern werden.
Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 2.315.890,25 Euro zur Verfügung stehen und Überschüsse aus der operativen Gebarung aus den Vorjahren am Girokonto zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- Neubau Feuerwehrzeughaus und Musikheim
- Wasser/Kanalbau

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Da die Auszahlungen der BZ Mittel für den Neubau Feuerwehrzeughaus erst in den Jahren 2023-2026 erfolgen, wird die Gemeinde ein Zwischenfinanzierungsdarlehen aufnehmen.

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2023	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 1.622.300,00	€ 915.800,35
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 320.700,00	€ 1.400.089,90
Summe	€ 1.943.000,00	€ 2.315.890,25
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	€ 372.890,25	

Es werden keine Zahlungsmittelreserven als inneres Darlehen verwendet:

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit)

Es ist geplant, keinen Kassenkreditvertrag abzuschließen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	VA 2022	VA 2023
Einzahlungen:	€ 4.987.638,16	€ 5.771.100,00	€ 6.080.300,00
Auszahlungen:	€ 4.326.435,91	€ 5.414.100,00	€ 5.056.400,00
Saldo:	€ 661.202,25	€ 357.000,00	€ 1.023.900,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist positiv

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (787.000,00 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (353.300,00 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen € 26.500,00.

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	5.503.300,00	5.240.800,00	5.394.500,00	5.525.200,00	5.691.800,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	5.372.400,00	4.998.100,00	4.970.400,00	4.966.400,00	4.939.300,00
Nettoergebnis (SAO)	130.900,00	242.700,00	424.100,00	558.800,00	752.500,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	439.300,00	195.000,00	7.100,00	7.100,00	7.100,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	241.200,00	0	0	0	
Nettoergebnis (SAO0)	329.000,00	437.700,00	431.200,00	565.900,00	759.600,00

5. **Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten**

5.1. **Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden**

Es ist eine Aufnahme eines zusätzlichen Darlehens in Höhe von € 1.000.000,00 für die Zwischenfinanzierung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Errichtung des Feuerwehrzeughauses/Musikheimes vorgesehen.

5.2. **Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten**

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	104.900,00	397.600,00	416.500,00	416.900,00	64.900,00

Es sind keine Sondertilgungen von Darlehen geplant.

6. **Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)**

Bei Umsetzung der geplanten Vorhaben wird durch die Neuerrichtung des Zeughauses sowie des Musikheims, davon auszugehen sein, dass die Erhaltung und Wartung dieser Gebäude eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinde darstellt.

Auch die Neuerrichtung der Radwege wird nach der Errichtung Betriebskosten verursachen (insbesondere Winterdienst). Aber auch die laufende Instandhaltung bzw. spätere Instandsetzungsarbeiten werden das Gemeindebudget natürlich belasten.

7. **Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.**

Die VFI der Gemeinde St. Peter und Co KG wurde als letztes großes Projekt abgewickelt. Das Projekt ist abgeschlossen und ausfinanziert.

8. **Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.**

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung keine Umstände bekannt.

9. **Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.**

Keine Änderungen mit bedeutender finanzieller Auswirkung.

Gemeinde St. Peter am Hart am 28.11.2022
Der Bürgermeister:

(Robert Wimmer)

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass alle Fraktionen die Rechenwerke erhalten haben, und erkundigt sich nach offenen Fragen.

GR Graf möchte wissen, warum die Abfallgebühren erhöht wurden. AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass der Abfallwirtschaftsbeitrag erhöht wurde und die Transportkosten gestiegen sind.

Um weiterhin kostendeckend wirtschaften zu können müssen die Gebühren angehoben werden.

GR Graf möchte weiters wissen, ob das in allen Gemeinden der Fall ist. Braunau hätte nur um 0,3 ct. angehoben.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass jede Gemeinde kostendeckend arbeiten muss.

GR Kovar erkundigt sich, ob sich der Rechnungsabschluss im Nachhinein noch ändern könnte. AL Mag. Stranzinger verneint das.

GR Kovar hat unterschiedliche Zahlen im Vorbericht des Voranschlags im Vergleich zum Vorbericht des Nachtragsvoranschlags bemerkt.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es sich hierbei um einen Tippfehler handelt und diese Zahl noch korrigiert wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Voranschlag der Gemeinde für 2023 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Voranschlag der Gemeinde für 2023.

5. Genehmigung des MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde

Sachverhalt:



GEMEINDEAMT ST. PETER AM HART

Politischer Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich

PRIORITÄTENREIHUNG DER VORHABEN:

1. Neubau Feuerwehrrzeughaus & Neubau Musikheim: Baubeginn – 2022

Gesamtkosten Feuerwehrrzeughaus	€ 2.650.850
Eigenmittel Gemeinde	€ 714.748,00
Eigenmittel FF	€ 265.085,00
Förderung Bund KIG	€ 304.817,00
Förderung Land BZ 2023-2026	€ 1.366.200,00

Gesamtkosten Musikheim	€ 1.030.000
Eigenmittel Gemeinde	€ 329.609
Eigenmittel Musikverein	€ 92.700,00
Förderung Land BZ 2021-2022	€ 607.691,00

2. Sanierung Tennisheim

Gesamtkosten	€ 120.000
Eigenmittel Gemeinde 16%	€ 19.200
Förderung Land BZ 26%, Sportförderung 25%	€ 61.200
Eigenmittel Tennisclub	€ 39.600

3. Photovoltaikanlage

Gesamtkosten	€ 79.700
Eigenmittel Gemeinde	€ 11.300
Sonder BZ	€ 68.400

4. Errichtung Pumptrack

Gesamtkosten	€ 90.000
Eigenmittel Gemeinde	€ 90.000

5. Sanierung Sportplatz

Gesamtkosten	€ 8.000
Eigenmittel Gemeinde	€ 8.000

Die Gemeinde St. Peter muss für die geplanten Vorhaben 1-5 Eigenmittel in der Höhe von insgesamt **1.172.857** aufbringen.

Im Voranschlag 2023 können mit Ende des Finanzjahres per 31.12.2023 **€ 1.772.000** Rücklagen ausgewiesen werden, davon sind **€ 1.190.100** nicht zweckgebunden.

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

Gemeinde St. Peter am Hart

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gruppe 0)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	144.900,00	144.900,00	144.900,00	144.900,00	144.900,00
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3113	Einzahlungen aus Gebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3114	Einzahlungen aus Leistungen	139.800,00	139.800,00	139.800,00	139.800,00	139.800,00
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlun	5.100,00	5.100,00	5.100,00	5.100,00	5.100,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	24.500,00	22.300,00	23.000,00	23.700,00	15.300,00
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3124	Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	22.500,00	22.300,00	23.000,00	23.700,00	15.300,00
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörpersch	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3133	Einzahlungen aus Gewinnen/Erträgen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	169.400,00	167.200,00	167.900,00	168.600,00	160.200,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	321.100,00	268.300,00	271.200,00	274.300,00	247.200,00
3211	Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	276.100,00	223.300,00	225.600,00	227.900,00	230.200,00
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	42.400,00	42.500,00	43.100,00	43.800,00	14.400,00
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	2.600,00	2.500,00	2.500,00	2.600,00	2.600,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	388.000,00	393.100,00	395.100,00	396.700,00	398.700,00
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	13.300,00	13.300,00	13.300,00	13.300,00	13.300,00
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	81.300,00	81.800,00	82.200,00	82.500,00	82.800,00
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	6.600,00	6.700,00	6.700,00	6.700,00	6.800,00
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	285.100,00	289.600,00	291.200,00	292.500,00	294.100,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	213.900,00	214.500,00	215.200,00	215.900,00	63.600,00

Seite 48

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

Gemeinde St. Peter am Hart

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gruppe 0)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	207.800,00	208.400,00	209.100,00	209.800,00	57.500,00
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	6.100,00	6.100,00	6.100,00	6.100,00	6.100,00
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörpersch	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3243	Auszahlung aus Gewinnen/Erträgen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	923.000,00	875.900,00	881.500,00	886.900,00	709.500,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-753.600,00	-708.700,00	-713.600,00	-718.300,00	-549.300,00
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Baulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Seite 49

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

Gemeinde St. Peter am Hart

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gruppe 0)						
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-758.600,00	-713.700,00	-718.600,00	-723.300,00	-554.300,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Seite 50

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

Gemeinde St. Peter am Hart

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gruppe 0)						
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-758.600,00	-713.700,00	-718.600,00	-723.300,00	-554.300,00

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

Gemeinde St.Peter am Hart

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Gruppe 1)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3113	Einzahlungen aus Gebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3114	Einzahlungen aus Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlun	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörpersch	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3211	Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	33.900,00	34.000,00	34.100,00	34.200,00	34.300,00
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	28.600,00	28.600,00	28.600,00	28.600,00	28.600,00
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	3.800,00	3.900,00	4.000,00	4.100,00	4.200,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	27.700,00	27.700,00	27.700,00	27.700,00	27.700,00

Seite 52

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

Gemeinde St.Peter am Hart

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Gruppe 1)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	27.200,00	27.200,00	27.200,00	27.200,00	27.200,00
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörpersch	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	15.400,00	15.500,00	10.700,00	5.300,00	0,00
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und	15.400,00	15.500,00	10.700,00	5.300,00	0,00
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	77.000,00	77.200,00	72.500,00	67.200,00	62.000,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-76.900,00	-77.100,00	-72.400,00	-67.100,00	-61.900,00
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amls-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	598.900,00	344.100,00	344.100,00	344.100,00	0,00
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	333.800,00	344.100,00	344.100,00	344.100,00	0,00
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	265.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Seite 53

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

Gemeinde St. Peter am Hart

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Gruppe 1)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	598.900,00	344.100,00	344.100,00	344.100,00	0,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.810.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	1.810.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.816.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-1.217.800,00	344.100,00	344.100,00	344.100,00	0,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.294.700,00	267.000,00	271.700,00	277.000,00	-61.900,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	730.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	730.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Seite 54

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

Gemeinde St. Peter am Hart

MFP - Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene

Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Gruppe 1)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	730.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	0,00	227.600,00	251.200,00	251.200,00	0,00
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	0,00	227.600,00	251.200,00	251.200,00	0,00
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	227.600,00	251.200,00	251.200,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	730.000,00	-227.600,00	-251.200,00	-251.200,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-564.700,00	39.400,00	20.500,00	25.800,00	-61.900,00

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt die Prioritätenreihung. Ein neuer Punkt ist die Sanierung des Tennisheimes. Die wird finanziert durch Eigenmittel des Vereins, Landesmittel und einer Sportförderung.

Ebenfalls neu ist die Errichtung des Pump Tracks sowie die Sanierung des Sportplatzes.

GR Mag. phil. Schwarzbauer teilt mit, dass sie grundsätzlich nicht gegen den Pump Track ist. Sie möchte jedoch wissen, ob die € 90.0000 für den Pump Track bereits sicher sind.

Der Vorsitzende erklärt, dass man eine Summe in den Voranschlag aufnehmen muss. Die tatsächlichen Kosten sind erst nach Fertigstellung bekannt.

GR Hütter erörtert weiters, dass die Summe mit den Gemeinden abgeglichen wurde, die bereits einen Pump Track errichtet haben. Es gibt auch Förderungen dazu. Die ersten Angebote wurden angeholt. Sobald diese eintreffen, könne man sich die Details ansehen.

GR Mag. phil. Schwarzbauer möchte weiters wissen, ob der jährliche Aufwand schon bekannt ist. GR Hütter teilt mit, dass man dazu noch nichts sagen kann. In erster Linie geht es darum etwas für die Jugend zu tun.

GR Denk möchte wissen warum die Gesamtkosten für das Feuerwehr/Musikheim sich laut der Prioritätenreihung erhöht haben.

VB Weideneder holt den Finanzierungsplan.

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass die vorliegenden Zahlen der Prioritätenreihung sich an dem genehmigten Finanzierungsplan aus dem Frühjahr orientieren.

Im Voranschlag sind die tatsächlichen Kosten zu sehen. Dort ist auch das Zwischenfinanzierungsdarlehen mit einberechnet.

GR Grill Lukas möchte festhalten, dass entgegen mancher Behauptungen die Grünen sehr wohl für das Projekt Pump Track sind. Ihnen ging es lediglich darum, dass das Projekt zuerst im Sozialausschuss vorbereitet wird und dann erst in den Gemeinderat zur Beschlussfassung kommt.

Genau das hätte man nämlich bei ihrem Antrag zum Thema Müllabfuhr bemängelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde.

6. Genehmigung Nachtragsvoranschlag der Gemeinde 2022

Sachverhalt:

1

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	€ 6.850.400,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	€ 6.689.700,00
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	€ 160.700,00

Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2022	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 1.757.200,00	€ 915.800,35(Online Sparen)
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 277.800,00	€ 1.400.089,90 (Girokonto)
Summe	€ 2.035.000,00	€ 2.315.890,25 (Stand 12/2021)
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	-€ 280.890,25 (Da der Stand der Zahlungsmittelreserve tagesaktuell angedruckt wurde - sind bereits geplante Entnahmen bzw. Zuführungen lt. NVA erfolgt)	

Es werden keine Zahlungsmittelreserven als inneres Darlehen verwendet

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit)

Es ist geplant, keinen Kassenkreditvertrag abzuschließen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	NVA 2022	VA 2023
Einzahlungen:	€ 4.987.638,16	€ 5.771.100,00	€ 6.067.900,00
Auszahlungen:	€ 4.326.435,91	€ 5.414.100,00	€ 5.050.200,00
Saldo:	€ 661.202,25	€ 357.000,00	€ 1.017.700,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist positiv

* Nach der aktuell gültigen gesetzlichen Lage, ist die Bestimmung § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 bis 31.12.2021 befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung der Bestimmung durch die Oö. Landesregierung.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (853.700,00 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (340.100,00 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen € 26.500,00.

	NVA 2022	VA 2022	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	6.037.600,00	5.490.900,00	5.382.000,00	5.382.000,00	5.512.700,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	5.555.600,00	5.374.200,00	4.903.000,00	4.875.400,00	4.782.300,00
Nettoergebnis (SAO)	482.000,00	116.700,00	325.400,00	506.600,00	640.400,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	957.100,00	439.300,00	195.000,00	7.100,00	7.100,00
Zurweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	1.226.600,00	241.200,00	0	0	0
Nettoergebnis (SAO0)	212.500,00	314.800,00	520.400	513.700	657.500,00

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist eine Aufnahme eines zusätzlichen Darlehens in Höhe von € 1.000.000,00 für die Zwischenfinanzierung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Errichtung des Feuerwehrzeughauses /Musikheimes vorgesehen.

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	NVA 2022	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	110.500,00	104.900,00	397.600,00	416.500,00	416.900,00

Es sind keine Sondertilgungen von Darlehen geplant.

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Bei Umsetzung der geplanten Vorhaben wird durch die Neuerrichtung des Zeughauses sowie des Musikheims, davon auszugehen sein, dass die Erhaltung und Wartung dieser Gebäude eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinde darstellt.

Auch die Neuerrichtung der Radwege wird nach der Errichtung Betriebskosten verursachen (insbesondere Winterdienst). Aber auch die laufende Instandhaltung bzw. spätere Instandsetzungsarbeiten werden das Gemeindebudget natürlich belasten.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Die VFI der Gemeinde St. Peter und Co KG wurde als letztes großes Projekt abgewickelt. Das Projekt ist abgeschlossen und ausfinanziert.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung keine Umstände bekannt.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Keine Änderungen mit bedeutender finanzieller Auswirkung.

Gemeinde St. Peter am Hart am 07.12.2021
Der Bürgermeister:

(Robert Wimmer)

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass auch der Nachtragsvoranschlag in der Prüfungsausschussitzung durchbesprochen wurde.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Nachtragsvoranschlag der Gemeinde 2022 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Nachtragsvoranschlag 2022.

7. Beschlussfassung Kreditvertrag - Zwischenfinanzierungsdarlehen

Sachverhalt:

In der Septembersitzung wurde nach der durchgeführten Ausschreibung beschlossen, dass die OÖ Landesbank AG den Zuschlag für das Zwischenfinanzierungsdarlehen erhalten soll. Diese hat nunmehr den erforderlichen Darlehensvertrag übermittelt, welchen der Gemeinderat nun noch beschlussfassen muss, damit Bgm. Wimmer diesen unterfertigen kann.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Kreditvertrag -Zwischenfinanzierungsdarlehen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, das Zwischenfinanzierungsdarlehen.



GEMEINDEDARLEHEN

Konto IBAN AT47 5400 0000 0070 8305

Dem Darlehensnehmer Gemeinde St. Peter am Hart, St. Peter 39, 4963 St. Peter am Hart wird vom Darlehensgeber Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 1.000.000,-- für Zwischenfinanzierung Neubau FF-Haus
Sollzinssatz 2,099 % p.a., Verrechnung im nachhinein halbjährlich; halbjährliche Anpassung, erstmals am 01.01.2023, entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,29 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.
Sollte der Indikator (6-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.
Verzugszinssatz 4,8 % p.a.
Bereitstellungsentgelt EUR 0,00
Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 0,00
Abschlussstermine 30.6. und 31.12.

Rückzahlung bis 31.12.2026.
Bis zum 31.12.2026 sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlusssterminen zu bezahlen.
Sondertilgungen sind zu den Abschlusssterminen pönalefrei möglich.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN BG Linz vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Darlehensaufnahme - ausgenommen die Fälle des § 84 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung - der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Genehmigung gegenüber wirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum o.a. Sollzinssatz vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlusssterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig).

14122022

1/3

8. Abfallgebührenordnung - Neuerlassung

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende teilt mit, dass er und GR Graf die Abfallgebühren aus dem Jahr 2022 mit den Abfallgebühren für 2023 verglichen haben. Er übergibt daher das Wort an GR Graf.

Dieser bittet darum, künftig auch die vorherigen Gebühren darzustellen um einen besseren Überblick zu haben.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es sich hier um eine Verordnung handelt. Auf dieser sind keine Vorjahreswerte einzutragen.

GR Graf bittet dann um eine dementsprechende Beilage.

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass er die alte Gebührenordnung beilegen kann. Diese findet man auch auf der Gemeindehomepage.

GR Graf erklärt die einzelnen Gebühren und deren Erhöhung. Er erkundigt sich ob es möglich wäre die Gebühren zu senken um so den Bürger zu entlasten.

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass das bereits unter Punkt 4 besprochen wurde.

Mag.phil. Schwarzbauer erkundigt sich nach ihrem Vorhaben mit den Windelgutscheinen bzw. der Unterstützung der Eltern. In der letzten Sitzung wurde ihr mitgeteilt, dass das auch aufgrund der geltenden Abfallgebührenordnung nicht möglich ist. Nachdem die Gebührenordnung geändert wird wäre das der Zeitpunkt dieses Vorhaben mit aufzunehmen.

Da es jedoch keine Sozialausschusssitzung gab um diesen Punkt vorzubereiten. kann der Gemeinderat nun nicht darüber abstimmen.

GR Hütter möchte festhalten, dass es keine Sozialausschusssitzung gab, weil keine weiteren Punkte zu behandeln waren. Die Kosten für diese Sitzung könne man der Gemeinde bzw. dem Steuerzahler ersparen. Zu Ihrem Vorschlag wurden bereits ein paar Ideen gesammelt und man könne in der nächsten Sitzung gerne darüber beraten.

Jedes Mitglied des Sozialausschusses darf schriftlich Punkte für die nächste Sitzung einbringen.

Mag. phil. Schwarzbauer teilt mit, dass es sich laut ihren Aufzeichnungen um zusätzliche Ausgaben in Höhe von circa € 1.230.- pro Jahr handelt, wogegen der Pump Track für die Jugendlichen € 90.000 an Ausgaben verursacht.

Sie möchte wissen was sie tun kann um Ihren Antrag umzusetzen. AL Mag Stranzinger erklärt, dass gewünschte Punkte schriftlich an den Obmann zu übermitteln sind. Im Ausschuss wird dann darüber beraten wie dieser Punkt umzusetzen ist.

Der Vorsitzende bittet den GR zurück zur Sache zu kommen.

Nun wird die Gebührenordnung beschlossen.

Er teilt mit, dass die Abfallgebühren steigen, weil die Transportkosten gestiegen sind. Auch im Bereich Abfall hat die Gemeinde kostendeckend zu wirtschaften.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Neuerlassung der Abfallgebührenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Abfallgebührenordnung 2023.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 07. Dezember 2022 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung
 - a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt:
 - bei zweiwöchentlicher Entleerung € 4,04
 - bei vierwöchentlicher Entleerung € 4,67
 - b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt
 - bei zweiwöchentlicher Entleerung € 5,05
 - bei vierwöchentlicher Entleerung € 5,86
 - c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt
 - bei zweiwöchentlicher Entleerung € 10,10

bei vierwöchentlicher Entleerung € 11,71

e) je abgeführten Container:

770 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 35,35

770 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 41,00

1100 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 40,40

1100 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 46,85

f) je abgeführtem Abfallsack mit 80 Liter Inhalt € 8,50

2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 lit a) bis e) festgesetzten Gebühren ist ein jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten; dieser beträgt:

je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 107,79

je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt € 134,74

je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt € 269,48

je Container mit 770 Liter Inhalt € 943,19

je Container mit 1100 Liter Inhalt € 1.077,93

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Abfallgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

9. Wassergebührenordnung - Neuerlassung

Sachverhalt:

Da beim Betrieb der Wasserversorgungsanlage anders als bei der Abwasserbeseitigung keine Kostendeckung erreicht werden kann, sind hier auch die Benützungsgebühren anzuheben an die Vorgaben der Förderrichtlinien, da ansonsten keine Förderungen lukriert werden können.

Als Mindestbetrag für nicht kostendeckend geführte Betriebe wird nunmehr der Wert von 2,27 EUR/m³ netto vorgegeben.

Wortprotokoll:

GR Graf erklärt die einzelnen Gebühren und deren Steigung.

AL Mag. Stranzinger erörtert den oben angeführten Sachverhalt. Um weitere Förderungen durch das Land zu erhalten müssen die Wassergebühren angehoben werden.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Neuerlassung der Wassergebührenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Wassergebührenordnung 2023.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 07.12.2022 mit der eine Wassergebührenordnung neu erlassen wird.

Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/20161, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Abgabepflichtige

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Wasseranschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird auf Basis der nachfolgenden Bemessungsgrundlage ermittelt:

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Zahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle m² abzurunden.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesens, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel, werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Je m² der Bemessungsgrundlage werden für

die ersten 250 m ²	EUR 13,53
je weitere 100 m ²	EUR 11,32
je weitere 100 m ²	EUR 8,49
und die über 450 m ² hinausgehende Flächen	EUR 0,68

verrechnet.

2. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zu einem Grundstücksausmaß von 1500 m² pauschal € 2.338.-- für je weitere 100 m² Grundstücksfläche werden € 140,00 in Rechnung gestellt.

3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt jedoch mindestens je Objekt € 2.338.--

4. In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle geschaffen wird, hat die Kosten für die Errichtung dieser zusätzlichen Anschlussstelle der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte zu tragen.

5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- d) Die Liegenschafts- bzw. Bauwerksbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstücks- und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu errichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauwerkseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen werden dem Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer bescheidgemäß vorgeschrieben und sind gem. § 210 BAO innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümern geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verzinst mit 4 v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbezugsgebühr eingehoben, diese beträgt:

Je m³ der bezogenen und durch den gleichen Wasserzähler gemessenen Wassermenge € 2,27

2. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte.

3. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler(alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 3,00 monatlich
Funkzähler NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 2,50 monatlich
Funkzähler NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 5,00 monatlich

Für Wasserzähler, deren Nenngröße vorstehend nicht angeführt ist, beträgt die monatliche Grundgebühr 3% der Anschaffungskosten des beigestellten Wasserzählers.

4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Bereich des versorgten Objektes Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Cent pro m² Grundfläche.
3. Gebührenpflichtig ist jeweils der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Bezahlung der vorgeschriebenen Wasserleitungsanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

3. Die Einhebung der laufenden Wasserbezugsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschrift festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Wasserbezugsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Wasserbezugsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschrift zur Zahlung fällig.

4. Die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu denen in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

10. Kanalgebührenordnung - Neuerlassung

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses der öö Landesregierung können bei Betrieben, in denen eine Auszahlungsdeckung vorliegt, bei den Benutzungsgebühren die Mindestgebühren unverändert beibehalten werden, um die Inflation nicht weiter anzukurbeln. Die Anschlussgebühren sind jedoch wie gehabt anzupassen.

Im Betrieb Kanal liegen die Voraussetzungen dafür vor, weshalb von einer Anhebung der Benutzungsgebühren abgesehen werden kann.

Im § 5 Abs. 7 wurde noch aufgrund einer Anregung der Aufsichtsbehörde ein redaktionelles Versehen behoben.

Wortprotokoll:

GR Graf erklärt auch hier die einzelnen Gebühren und deren Erhöhung. Die Benutzungsgebühren blieben unverändert.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 07.12.2022 mit der eine Kanalgebührenordnung neu erlassen wird.

Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) für

die ersten 250 BP	EUR 17,49
je weitere 100 BP	EUR 14,42
je weitere 100 BP	EUR 10,83
und die über 450 BP hinausgehende Flächen	EUR 0,90

verrechnet werden.

Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) eine feststehende Gebühr - auch Grundgebühr genannt mit 51,11 BP und in Höhe € 975.-- für jedes Grundstück.
- b) eine variable Gebühr, die aufgrund des Bewertungspunktesystems nach § 3 Abs. 1 und 2 berechnet wird.

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander anzuwenden sind.

§ 3

Berechnung

1. bei häuslichen Abwässern:

Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

.....
1 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachräume, Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß voll berechnet, in dem sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden müssen, werden mit der m²-Anzahl, der Entwässerungsfläche berechnet.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist zu entrichten.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m²-Anzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

2. Bei betrieblichen Abwässern für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist.

Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erteilten Konsens werden 20 BP verrechnet.

1 Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB₅/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d.

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnergleichwertdefinition ergebende Einwohnergleichwertanzahl herangezogen.

3. Die variable Gebühr beträgt jedoch mindestens je Objekt bzw. Grundstück € 2.926,00

4. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Höhe von EUR 3.901,-- vorgeschrieben.

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte selbst zu tragen.

6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke und Objekte ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 und 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- c) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. zu melden.
- d) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen durchzuführen.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Abschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der

Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

Die Vorauszahlungen werden dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bescheidgemäß vorgeschrieben und sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen, ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.

3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 Z 1 und 2 ermittelt wurde, sowie die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, auf denen sich permanent oder zeitweise Freibäder mit Einleitung der anfallenden Rückspülwässer bzw. Entleerungswässer in die öffentliche Kanalisation befinden haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,11 pro m³ des gemessenen Trinkwasserzulaufes.

2. Erfolgt die Wasserversorgung einer Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, dann ist die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler zu erfolgen.
Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitung(en) hat so zu erfolgen, dass die gesamte in den Kanal gelangende Wassermenge gemessen wird.

Ist die Messung der Wassermenge technisch unmöglich, dann beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr EUR 187,53 pro gemeldeter oder beschäftigter Person.

3. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden, beträgt je 1 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz € 1 jährlich.

4. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bau- berechnigte.

Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
-----------------------	---------	------------------

NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 3,00 monatlich
--------------------------	--------------	------------------

Funkzähler NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 2,50 monatlich
----------------------------------	---------	------------------

Funkzähler NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 5,00 monatlich
-------------------------------------	--------------	------------------

Für Wasserzähler, deren Nenngröße vorstehend nicht angeführt ist, beträgt die monatliche Gebühr 3% der Anschaffungskosten des beigestellten Wasserzählers.

5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Bereich des versorgten Objektes Rücksicht zu nehmen. Bei Einbau bzw. Verwendung von nicht geeichten Wasserzählern richtet sich die Kanalbenutzungsgebühr nach § 5 Ziffer 2.

6. Für angeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt vom gemessenen Trinkwasserzulauf ein Abschlag bis zu 18 m³ pro Großvieheinheit jährlich, sofern das bezogene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird.
 Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheit wird das Ergebnis der jeweils letzten Viehzählung herangezogen. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden, wobei diese Messvorrichtung gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr (§ 5 Abs. 4) von der Gemeinde St. Peter am Hart beigestellt wird.

7. Die Kanalbenutzungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist, ist die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB₅/l bzw. 500 mg CSB/l wird folgende Kanalbenutzungsgebühr je m³ berechnet:

Ermittlung für BSB₅:

$(\text{BSB}_5\text{-Konzentration}^* - 300 \text{ mg/l}) \times \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)} \times 0,1 + \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)}$

300 mg/l

Ermittlung für CSB:

$(\text{CSB-Konzentration}^* - 500 \text{ mg/l}) \times \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)} \times 0,1 + \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)}$

500 mg/l

* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber) und Indirekteinleiter (Betrieb)

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Liegen die BSB₅-Konzentrationen unter 300 mg BSB₅/l bzw. die CSB-Konzentration unter 500 mg CSB/l (gemäß wasserrechtl. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Z.1 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 5 Abs. 4 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

8. Für Gartenhäuser bis zu einer bebauten Fläche von 35 m² beträgt die Jahrespauschale ohne Kücheneinrichtung € 46,00 und mit Kücheneinrichtung € 92,00
9. Die Kanalbenützungsgebühr für Freibäder beträgt jährlich € 3,88 je m³ Fassungsvermögen, falls die Gartenwässer und Wassermenge nicht gesondert gemessen werden.
10. Für die Gartenwässer (Gartenleitung) muss dann keine Kanalbenützungsgebühr entrichtet werden, wenn die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler gemessen wird. Dieser muss an die Gartenleitung montiert werden. Bei der Wasserzählergebühr findet § 5, Abs. 4 Anwendung. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte. Für den Einbau des Wasserzählers ist ein der Regel der Technik entsprechender, dichter Wasserzählerschacht durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigten auf seine Kosten zu errichten.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
Die Bezahlung der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2..... Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 lit. a) und b) entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 6 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

3..... Die Einhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Kanalbenutzungsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Kanalbenutzungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

4..... Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

5..... Die Bereitstellungsgebühr gem. § 7 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,24 Cent je m² Grundfläche.
3. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise).

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

11. Beendigung bestehender Pachtvertrag Freibadbuffet

Sachverhalt:

Aufgrund der nicht zufriedenstellend verlaufenden Bewirtung im gemeindeeigenen Freibad wird empfohlen den mit Hr. ~~Ercan Fidanci und Gayan Yamas Emre~~ geschlossenen Pachtvertrag aufzulösen und nicht mehr zu verlängern.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt. Um Besucher in das Freibad zu bringen muss der Buffetbetrieb funktionieren. Das war bis dato nicht der Fall.

GR Graf erkundigt sich wann genau der Pachtvertrag endet. AL Mag Stranzinger teilt mit, dass der bestehende Vertrag mit Ende des Jahres beendet wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den bestehenden Pachtvertrag des Freibadbuffets zu beenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den bestehenden Pachtvertrag des Freibadbuffets zu beenden.

12. Vergabe - Pachtvertrag Freibadbuffet

Sachverhalt:

Für die Bewirtung im Freibad wurden Interessenten gesucht, welche das Freibadbuffet pachten und bewirtschaften möchten. Es haben sich dazu 2 Bewerbungen eingefunden:

- ~~Nikola Trillmann SA~~, St. Peter am Hart
- ~~Karl Wolfgang und Elisabetha Stuphanic~~, Braunau am Inn

Beide Bewerber verfügen über die notwendigen gewerberechtlichen Prüfungen um die Bewirtschaftung des Freibadbuffets durchführen zu können.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt sich in diesem Punkt für befähigt und übergibt das Wort an GR Bernroitner.

GR Bernroitner erklärt oben angeführten Sachverhalt. Ihrer Meinung nach sollte man den Vorzug hier der ortsansässigen Bewerberin geben. ~~Nikola~~ ist selbst fleißige Besucherin des Freibads, kennt die Kinder im Ort und ist sehr aktiv im Musikverein vertreten.

GR Graf möchte wissen, ob ~~Nikola~~ Erfahrung mitbringt.

GR Bernroitner verneint das. Sie verfügt jedoch über die erforderlichen Voraussetzungen und hat mehrere bekannte Personen im Hintergrund die sie unterstützen. ~~Robert Michael~~ zum Beispiel würde das Grillen übernehmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt GR Bernroitner den Antrag den Pachtvertrag an ~~Nikola Trillmann~~ zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltung:	2 (GR Schwab, GR Weideneder)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, den Pachtvertrag des Freibadbuffets an ~~Nikola Trillmann~~ zu vergeben.

13. **Nutzungsvereinbarung - Parz. 682/2 KG St. Peter**

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass die gelb eingezeichnete Fläche im Plan in Bauland gewidmet werden soll.

GR Schober ist unmittelbarer Anrainer und teilt mit, dass hier keine Probleme vorliegen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Nutzungsvereinbarung – Parz. 682/2 KG St. Peter zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Nutzungsvereinbarung – Parz. 682/2 KG St. Peter

Siehe Beilage

14. **Baulandsicherungsvertrag Parz. 10/1 und 11 KG St. Peter sowie 105/4 und 105/7 KG Hagenau**

Beschlussvorschlag:

Siehe Beilage

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden Mitarbeiter der Firma Residenz Wohnerlebnis GmbH.

Diese Firma beabsichtigt das im Plan ersichtliche Grundstück zu erwerben, um dort eine neue Siedlung zu gestalten.

Die ursprüngliche Anfrage zur Errichtung eines Mehrparteienhauses wurde vom zuständigen Ausschuss abgelehnt.

Daraufhin wurde eine Planänderung vorgelegt welche positiv behandelt werden konnte.

Es sollen nun anstelle eines großen Mehrparteienhauses mehrere Einzelparzellen gewidmet werden. Auch die Problematik mit der Durchzugsstraße, welche nach dem doppelten Bahnübergang liegt, ist gelöst. Ende August 2024 soll die neue Hagenauer Landesstraße fertiggestellt sein, was bedeutet, dass aus dieser Durchzugsstraße eine Sackgasse wird.

Der Vorsitzende erörtert weiters, dass man dieses Projekt positiv beurteilen kann, da bis auf den Kanal die Infrastrukturkosten von der Residenz Wohnerlebnis GmbH getragen werden. Auch die ÖBB sowie die angrenzenden Nachbarn stehen dem Projekt positiv gegenüber.

GR Grill Helmut erkundigt sich nach der Wasserversorgung. Der Vorsitzende erklärt, dass es ein genehmigtes Wasserrechtsprojekt gibt. Auch die Nachbarn möchten sich dort anschließen. Weiters positiv zu erwähnen wäre, dass das Sickerbecken von der Brunnengenossenschaft mitgepflegt wird. Dies ist vertraglich geregelt.

GR Grill Helmut teilt mit, dass der Standort im Bebauungsplan aufgrund der dezentralen Lage nicht vorgesehen ist. Der Vorsitzende bestätigt das. Die Nachfrage nach Bauland von St. Peterer Gemeindebürgern ist jedoch gegeben. Im Ortskern findet die nächste Entwicklung erst 2030 statt.

GR Bernroitner möchte festhalten, dass hier sehr gefragter Wohnraum geschaffen wird ohne landwirtschaftliche Fläche zu verschwenden.

GR Denk erkundigt sich nach vorhandenen 30 KV Leitung. Herr Mag. Leinweber erklärt, dass die Machbarkeitsstudie der Energie AG dazu positiv war.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den Baulandsicherungsvertrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	2 (GR Feigel, GR Ortner Daniel)
Enthaltung:	2 (GR Grill Helmut, GR Grill Lukas)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, den Baulandsicherungsvertrag Parz. 10/1 und 11 KG St. Peter sowie 105/4 und 105/7 KG Hagenau.

Siehe Beilage

15. Einleitung - Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.16 samt ÖEK 3.6

Sachverhalt:

Im Bereich Diefurt wurde die Widmung einer neuen Siedlung beantragt und vom zuständigen Ausschuss befürwortet.

Wortprotokoll:

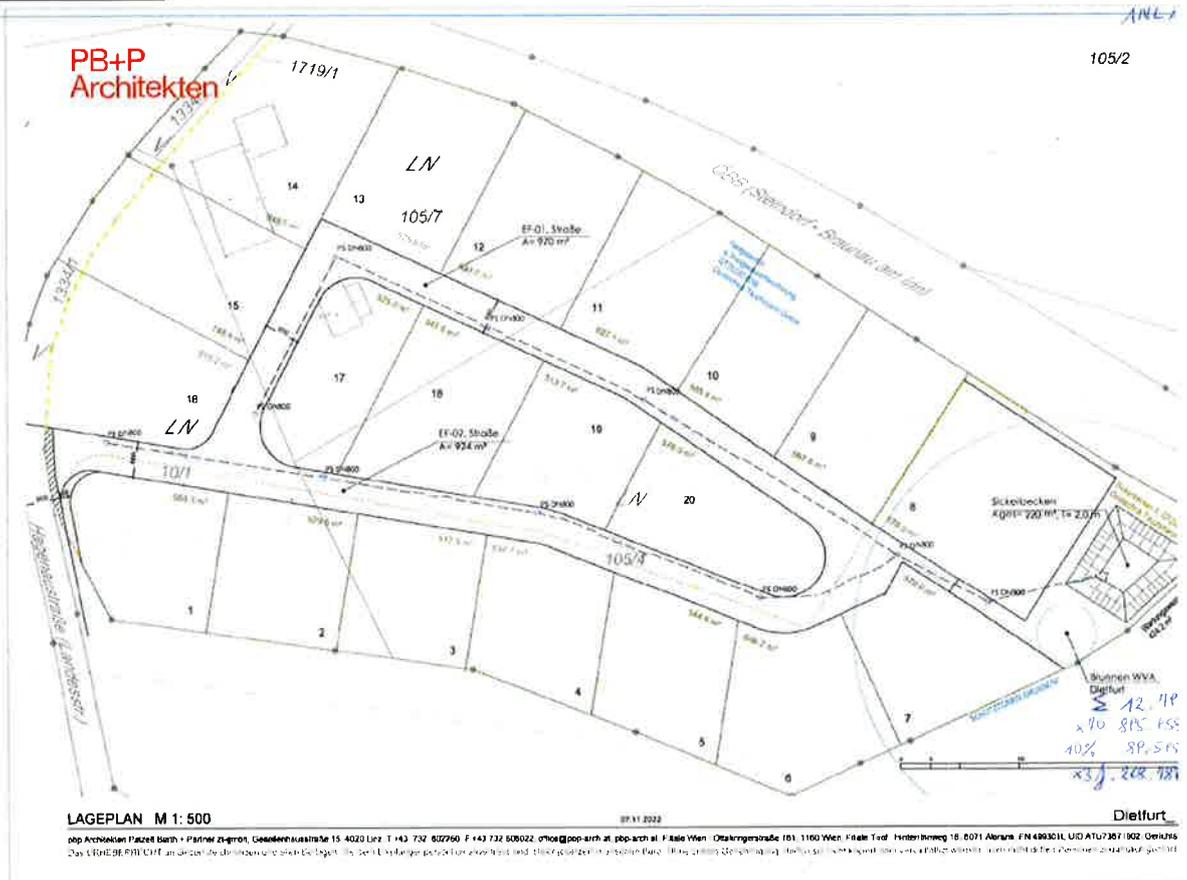
Der Vorsitzende erklärt, dass nachdem die Nutzungsvereinbarung beschlossen wurde nun auch das Einleitungsverfahren beschlossen werden kann.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Einleitung der Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.16 samt ÖEK 3.6 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	2 (GR Feigel, GR Ortner Daniel)
Enthaltung:	2 (GR Grill Lukas, GR Grill Helmut)

Beschluss:



Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, die Einleitung der Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.16 samt ÖEK 3.6

16. Einleitung - Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.17

Sachverhalt:

In der Siedlung Heizenberg wurde eine kleinflächige Arrondierung zu einem bestehenden Wohnhaus beantragt und vom zuständigen Ausschuss befürwortet.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Einleitung der Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.17 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Einleitung der Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.17.

17. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.14

Sachverhalt:

Im Bereich Mooswiesen soll ein Teilbereich der Parzelle 469/1 von Grünland in Wohngebiet gewidmet werden. Die vorgesehene Fläche ist im örtlichen Entwicklungskonzept bereits als Wohngebietsausweisung vorgesehen.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass die Stellungnahme des Leitungsbetreibers positiv war.

Die Wasserversorgung erfolgt mittels Hausbrunnen welche im gegenständlichen Bereich immer problemlos funktionierte. Eine Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird aufgrund unbilliger Härte für die betroffenen nicht angestrebt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.14 zu beschließen.

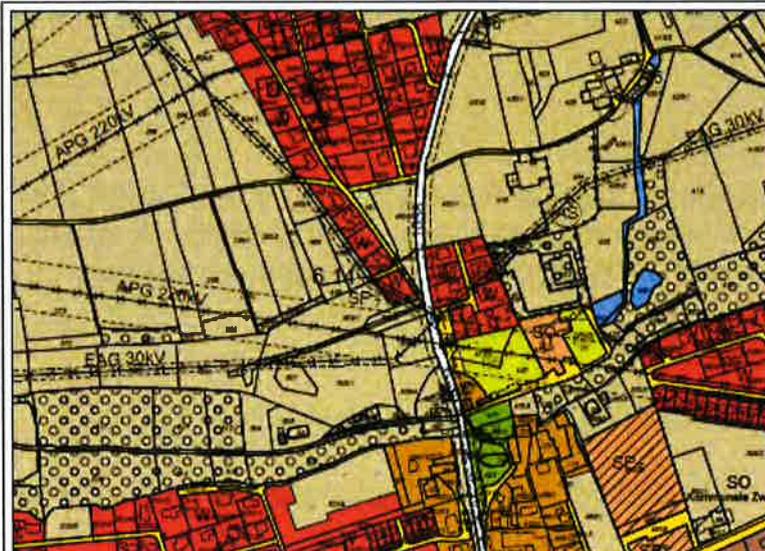
Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

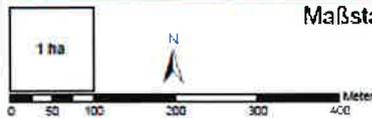
Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.14

Dokumentid: G:\Projekte\183_Planung\GeoOffice\GeoOffice_10_9_3 - FWP\6_DE_K3\Wanderung16-14_Mooawiesen\FWP_DDE_6-14_Mooawiesen.mxd



Maßstab 1:5000



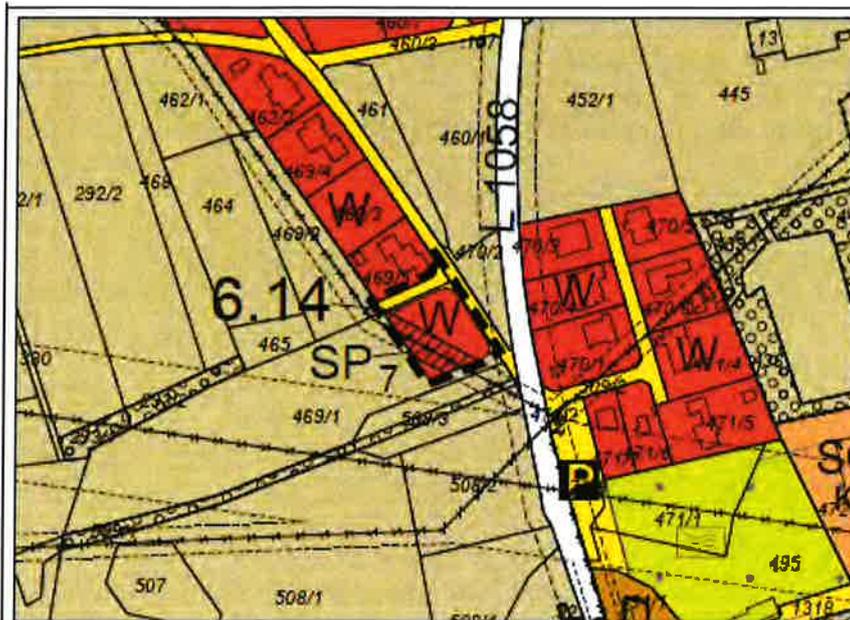
LEGENDE FWP:

- Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Gemischtes Baugebiet
- Sondergebiet des Bestandes
- Schutz- oder Pufferzone im Bestand
→ Die Errichtung von oberirdischen Gasleitungen und Anlagen, welche den dauerhaften sicheren und ungehinderten Betrieb der Hochspannungseinrichtungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungswert gefährden können, ist untersagt. Es ist demnach nicht möglich vor der Realisierung von Gasleitungen und Anlagen die notwendige Zustimmung des Leistungsbereiters anzufordern.
- Niedertourige Darstellung - Wohnbau - Verkehr
- Parkplatz
- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Acker- und Sonderfläche
- Friedhof
- Friedhof
- Bestehendes Wohngebäude im Grünland
- Schutzzone für Straßen
- Landwirtschafts-Limit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
- Hochspannungsfreileitung oder
- Schutzstellung mit Schutzbereich
- Schutzbereich Hochspannungsfreileitung (Balmkraft)

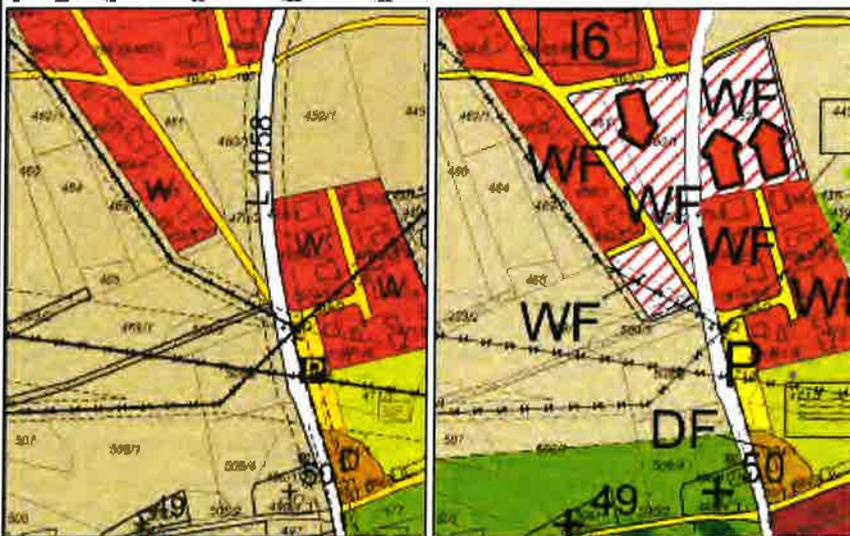
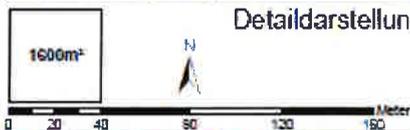
- Variable Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich
- Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft
- Naturdenkmal
- Archaische Schutzzone
- Grünbau stehend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
- Grünbau liegend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
- Weidewirtschaftliche Schutzzone (Weidewirtschaft)
- Geogene Risikozone - Risikozone A
- Risikofaktor (Risikozone)
- Anzeigengebiet (Anzeigengebiet)

LEGENDE ÖEK-AUSSCHNITT:

- Wohnfunktion
- Siedlungszone variabel
- Siedlungszone gem. PM 1 UN und 1/10 WF
- Gemischte Nutzung von der Versickerungsleistung
- Landwirtschaftl. Funktion



Detaildarstellung Maßstab 1:2000



AKTUELL RECHTSWIRKSAMER FWP

ÖEK-AUSSCHNITT

Gemeinde St. Peter am Hart

FWP-Änderung Nr. 6.14 (Mooswiesen-Sonnlechner)

Ortsplanerische Stellungnahme

1. Stichwortartige Bezeichnung des Planungsvorhabens:

Umwidmung einer Bauparzelle zwecks Bebauung mit einem Einfamilienhaus.

2. Beurteilung hinsichtlich §2 Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze gemäß OÖ Raumordnungsgesetz:

(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:

- 1. Den umfassenden Schutz des Klimas und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;*

Auf Umwelt und Klima wird sich die Auswirkung der Umwidmung in Grenzen halten, es wird hier auch nicht in eine aus Sicht des Naturschutzes wertige Struktur eingegriffen, sodass auch keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes festzustellen ist.

- 2. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung;*

Nicht betroffen.

- 2a. Die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;*

Gefährdungen durch Fließgewässer sind hier nicht vorhanden, wohl aber ergibt die Hangwasserabfrage eine relativ starke Betroffenheit der Umwidmungsfläche. Im Hinblick auf die Wassertiefen ist hier Klasse 3 (≥ 20cm) in der Abfrage abzulesen.

- 3. Die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.*

Durch die Deckung des Wohnungsbedarfs entsteht ein positiver Effekt auf die Einwohnerentwicklung der Gemeinde und trägt die Umwidmung zur Stärkung des ländlichen Raumes bei.

F.-Zuckerstätter-Straße 42
A- 5303 Thalgaun

Tel.: 062 35 / 51 32
Fax: 0 62 35 / 51 32-3

office@poppinger-raum.com
www.poppinger-raum.com

UID-Nr. ATU 72691508
Firmenbuch Nr. 478387g

4. *Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;*

Die Umwidmung dient der Wohnungsversorgung und steht daher im positiven Zusammenhang mit diesem Ziel.

5. *Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;*

Es gibt hier kein Konfliktpotenzial zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, weiters ist aufgrund der bestehenden baulandmäßigen Entwicklung auch die Wertigkeit für die Landwirtschaft nicht mehr im hohen Maße gegeben.

6. *Die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;*

Es gibt hier kein Widmungsabstimmungsproblem, in Anbetracht der eingeschränkten Bebaubarkeit durch die Stromleitung kann von einer sparsamen Grundstücksnutzung noch gesprochen werden.

7. *Die Vermeidung von Zersiedelung;*

Die Umwidmungsfläche bindet an bestehende bebaute und gewidmete Grundstücke an, eine Zersiedelung liegt nicht vor.

8. *Die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur, insbesondere durch die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie.*

Nicht betroffen.

9. *Die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;*

Nicht betroffen.

10. *Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.*

Aufgrund der Kleinheit der Umwidmungsfläche werden sich die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild in Grenzen halten.

3. Beurteilung der Baulandelnung (§21 OÖ Raumordnungsgesetz):

Die Bodenabfrage zeigt hier in den oberen Bodenschichten lehmigen Sand mitmäßigem bis hohem Grobanteil, in den unteren Bodenschichten vorherrschend Kies und Schotter. Aus dieser Sicht ist von einer Baulandelnung auszugehen.

Relativiert wird diese aber durch die gegebene Hangwassergefährdung, was im weiteren Verfahren einer näheren Prüfung zu unterziehen ist.

4. Nachweis der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept:

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist hier noch eine Vervollständigung der Baureihe vorgesehen, dies geht aus der Plandarstellung eindeutig hervor.
Eine Übereinstimmung mit dem ÖEK ist demgemäß gegeben.

5. Zusammenfassung:

Bei der gegenständlichen Umwidmung handelt es sich um einen im Umfeld des Zentrums gelegenen Standort, allein raumordnungsfachlich ist durchaus nachvollziehbar, dass hier durch das Örtliche Entwicklungskonzept noch eine bauliche Entwicklung vorgesehen worden ist.

Die Verkehrserschließung ist durch die unmittelbar angrenzende Gemeindestraße gegeben, die Kanalanschlussmöglichkeit ist vorhanden, eine gemeinsame Wasserversorgung gibt es hier nicht, es erfolgt eine Versorgung durch Einzelbrunnen.

Es wurde seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass die Freileitung bleiben wird, die Leitung soll an die Grundgrenze verlegt werden.

In Ermangelung einer genauen Trasse wurde vorerst bei der bestehenden Leitung die Schutzzone eingetragen. Wenn schon bekannt wäre, wo die Leitung künftig verlaufen wird und deren Verlegung an die Grundgrenze gesichert ist, könnte man die Schutzzone am Grundstück weitestgehend vermeiden.

Eine Bebaubarkeit ist aber trotz der Schutzzone gegeben.

Die Grundlagenforschung ergab hier eine Hangwassergefährdung, die im weiteren Verfahren näher zu prüfen ist, was in dem Ergebnis münden sollte, dass diese entsprechend berücksichtigt bzw. die Baulandeignung trotz dieses Hinderungsgrundes hergestellt werden kann.

Ansonsten kann rein raumordnungsfachlich die Umwidmung aufgrund der Lage zum Ortszentrum grundsätzlich positiv beurteilt werden.

Thalgau, am 10.06.2022

GZ: 43/2204





Gemeinde St. Peter am Hart
St. Peter 39
4963 St. Peter am Hart

Geschäftszeichen:
RO-2022-623465/9-Mai

Bearbeiterin: Dipl.-Ing. Susanne Maieron
Tel: 0732 7720-12506
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 12.09.2022

Gemeinde St. Peter am Hart
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 14
„Sonnleitner“
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

zu Ihrem Schreiben vom 7. Juli 2022, Zl.: 031-3

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6.14 „Sonnleitner“ wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Entsprechend dem rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept soll nördlich des Zentrums eine Wohngebietsparzelle geschaffen werden. Aus siedlungsstruktureller Sicht wäre die Einzelparzelle grundsätzlich denkbar, wenn die Einwände der Abteilung Wasserwirtschaft zur zentralen öffentlichen Wasserversorgung ausgeräumt werden können. Darüber hinaus ist eine Stellungnahme des Netzbetreibers zur lagerichtigen Darstellung der 30 kV-Freileitung und dessen Schutzbereich erforderlich. Hierzu wird auf das elektrotechnische Schreiben verwiesen.

Weiteres ist den beiliegenden Stellungnahmen zu entnehmen. Diese werden Ihnen im Anhang zur Information und weiteren Berücksichtigung für Folgeverfahren (wie Beachtung der Oberflächenwasser, Trinkwasserschutzgebiet, etc.) beigelegt.

Hinweis:

Aus fachlicher Sicht ist ein Vertrag erforderlich, der die widmungsgemäße Nutzung nach dem Oö. ROG 1994 entsprechend sicherstellt. Die beiliegenden Verträge können fachlich nicht beurteilt werden. Diese werden im Genehmigungsverfahren durch das Rechtsreferat geprüft.

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Susanne Maieron



Seite 1

18. Stellungnahme Flächenwidmungsplanabänderung Gemeinde Mining Nr. 4.42 sowie ÖEK 1.21

Wortprotokoll:

Der Obmann des Energieausschusses GR Grill Helmut teilt mit, dass die angeführten Punkte im Energieausschuss ausgearbeitet wurden.

AL Mag. Stranzinger erörtert weiters, dass die Gemeinde Mining der Gemeinde St. Peter am Hart die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat.

GR Grill Lukas möchte wissen, wie oft eine derartige Möglichkeit zur Stellungnahme vorkommt.

Der Vorsitzende sowie AL Mag. Stranzinger teilen mit, dass das öfters vorkommt. Eine genaue Anzahl könne man jedoch nicht festlegen.

GR Graf fragt nach, ob es nicht komisch wäre, wenn man in der eigenen Gemeinde über einen Photovoltaikpark nachdenkt, ihn aber gleichzeitig der anderen Gemeinde schlecht macht.

GR Grill Helmut erklärt, dass die Überlegung war, eine derartige Anlage nicht in einer grünen Wiese zu errichten, sondern in bereits vorbelastetem Gebiet, wie das Umspannwerk eines ist.

GR Denk schließt sich GR Graf an. Er habe sich auch im Energieausschuss zu diesem Punkt enthalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Mining Nr. 4.42 sowie ÖEK 1.21 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	6 (GR Rossmayer, GR Graf, GR Denk, GR Kovar, GR Grill Lukas, GR Mag.phil.Schwarzbauer)

Beschluss:

Der Energieausschuss hat mehrheitlich mittels Handzeichen beschlossen, dass dem Gemeinderat empfohlen wird folgende Stellungnahme zu beschließen:

Die Gemeinde St. Peter am Hart sieht das gegenständliche Vorhaben aus folgenden Überlegungen heraus kritisch:

- Der vor Ort erzeugte Strom muss in Richtung Umspannwerk abgeleitet werden, wie genau ist das geplant?
- Im gegenständlichen Umwidmungsbereich hat der Boden 4 Bodenpunkte von 5 was einem guten landwirtschaftlichen Grund entspricht, der für die Produktion von landwirtschaftlichen Feldfrüchten bestens geeignet wäre.
- Wie bei der bereits an der selben Stelle geplanten Errichtung von 3 Windrädern spielt auch hier die unmittelbar angrenzende hochrangige Infrastruktur (B148) eine wesentliche Rolle, können Blendungseffekte von der großflächigen PV-Anlage, welche eine massive Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer nach sich ziehen würde ausgeschlossen werden?
- Abschließend sei noch angeführt, dass es im gegenständlichen Bereich eine landschaftlich relativ unbelastete Region handelt und sicher Standorte verfügbar sind die ohnedies landschaftlich schon stärker vorbelastet sind.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, die Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanabänderung der Gemeinde Mining Nr. 4.42 sowie ÖEK 1.21.

19. Beschlussfassung - Antrag gem. §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz Harter Gemeindestraße

Sachverhalt:

Nach Fertigstellung der Generalsanierung und Verbreiterung der Harter Gemeindestraße muss nun die Grundbuchsordnung entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan wieder hergestellt werden. Im Zuge dessen wird eine alte Wegparzelle welche es in der Natur nachweislich seit über 40 Jahren nicht mehr gibt und daher von den Grundanrainern ersessen diesen zugeschrieben.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den vorliegenden Teilungsplan nach § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes Harter Gemeindestraße zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den vorliegenden Teilungsplan nach § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes und beantragt die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes vom 31.10.2022 des IKV für Vermessungswesen, DI Martin Brunner, GZ 20588 nach den Sonderbestimmungen § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBL. 3/1930 idgF.

20. Antrag der Fraktionsmitglieder "ÖVP" gem. § 46 Abs.2 der öö GemO - Einführung eines Jugendtaxi in unserer Gemeinde St. Peter am Hart

Sachverhalt:

Information durch den Berichterstatter

Der Jugendreferent, GR Ortner Daniel, erklärt das im Antrag genau beschriebene System des Jugendtaxis.

GR Bernroitner erkundigt sich, welche Taxiunternehmen in Braunau diesen Dienst anbieten. GR Ortner Daniel teilt mit, dass das Taxiunternehmen „City Taxi“ diesen Dienst anbietet.

GR Mag.phil Schwarzbauer erklärt, dass es so etwas früher in der Gemeinde Mining gegeben hat. Damals waren es noch Gutscheine die verteilt wurden.

GR Ortner Daniel erklärt, dass das nun modernisiert wurde und mittels QR Code am Handy gescannt werden kann. Um die 100 Gemeinden in Oberösterreich nehmen bereits an diesem System teil.

GR Grill Helmut fragt nach ob dieses System limitiert wäre. GR Ortner Daniel wird sich dahingehend noch informieren.

GR Graf teilt mit, dass es in der Gemeinde St. Peter bereits ein Jugendtaxi gegeben hat. Damals wurde das nicht gut angenommen. Gibt es Erfahrungsberichte aus den teilnehmenden Gemeinden ob dieses System besser angenommen wird und welchem Kosten hier ungefähr auf die Gemeinde zukommen werden?

GR Ortner Daniel erklärt, dass das noch ein relativ junges Projekt ist und erst Erfahrungswerte gesammelt werden müssen.

GR Rossmailer erkundigt sich, ob der Preis dann genau mit dem Taxameter verrechnet wird. GR Daniel Ortner erklärt, dass das Land OÖ eine Rechnung bekommt. Das Taxiunternehmen müsse also genau abrechnen.

Es wird über die genaue Abrechnung gesprochen. Die Gemeinde soll mit dem Taxiunternehmen abrechnen. Die Registrierung soll auf der Gemeinde stattfinden. Diese wird dann mittels QR Code auf das Handy gespielt.

GR Haider möchte wissen ob es eine Streckenbegrenzung gibt. In Haag befindet sich eine beliebte Diskothek. Das könnte schnell relativ teuer werden.
GR Ortner Daniel teilt mit, dass er diese Frage nicht beantworten könne

Der Vorsitzende erklärt, dass man sich die technische Umsetzung erst noch ansehen müsse. Grundsätzlich befürwortet er jedoch die Idee unsere Jugendlichen geschützter zu transportieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag, den Antrag der ÖVP zu beschließen.

ANTRAG



Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Fraktion ÖVP stellen laut § 46 Abs.2
Der Oberösterreichischen Gemeindeordnung folgenden Antrag an den Gemeinderat.

Einführung eines Jugendtaxi in unserer Gemeinde St. Peter am Hart

Begründung: Das Land OÖ und Gemeinden unterstützen Finanziell sichere Heimfahrten für
junge Menschen.

Die ÖVP Fraktion ersucht um Zustimmung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge beschließen,

Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde St.Peter am Hart im Alter von 14 bis 26 Jahren mit der Einführung eines Jugendtaxi zu unterstützen und als Gemeinde damit am landesweit einheitlichen Jugendtaxi-System teilzunehmen. Es wird daher vorgeschlagen, einen Vertrag mit dem „Verein 4YOUgend – Verein für oberösterreichische Jugendarbeit“ (Hauptstraße 51-53, 4040 Linz) abzuschließen, um die Jugendtaxi-App und das dazugehörige System nutzen zu können und damit den Jugendlichen in St.Peter am Hart ein modernes und unkompliziertes Jugendtaxi zur kostengünstigen und sicheren Heimfahrt anbieten zu können.

Die Vorteile der Nutzung dieses oberösterreichweiten Systems sind neben der unbürokratischen und unkomplizierten Handhabung vor allem folgende:

- papierloses und modernes System
- einfache Abrechnung zwischen Gemeinden und Taxiunternehmen
- Verträge zwischen Gemeinden und Taxiunternehmen entfallen
- einheitliches System oberösterreichweit
- Förderrahmen von Jugendlichen zwischen 14 – 26 Jahren
- Die Gemeinden bestimmen die „Gutscheindaten“.
- Die Gutscheine werden am Gemeindeamt erworben und automatisch in die App eingespielt.
- Die 4youcard-App regelt, wer berechtigt ist, Gutscheine zu erhalten (nach Alter und Wohnort).
- Taxiunternehmen werden Partner der Jugendtaxi App und Jugendliche können per QR-Code im Taxi der teilnehmenden Partnerunternehmen die Gutscheine einlösen.

Folgende Vorteile ergeben sich dadurch für die Gemeinde:

- Der Arbeitsaufwand für die Gemeinde ist gering.
- einfache Abrechnung zwischen Taxiunternehmen und Gemeinde
- Innerhalb der App kann Werbung der Gemeinde platziert werden – damit steigt die Bindung der Jugendlichen zur Heimatgemeinde.
- zeitgemäße Anwendung - die Gemeinde präsentiert sich als jugendfreundlich und modern
- Die Gemeinde leistet einen Beitrag, dass die Jugendlichen sicher und günstig nach dem Fortgehen nach Hause kommen.

Dabei beträgt der Selbstbehalt der Jugendlichen mindestens 1/3 der Kosten. Daher soll folgende Aufteilung der Förderung beschlossen werden:

- 1/3 der Kosten trägt die oder der Jugendliche selbst
- 1/3 der Kosten trägt die Gemeinde St.Peter am Hart
- 1/3 der Kosten trägt das Land Oberösterreich

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Antrag der „ÖVP“ gem. § 46 Abs.2 der öö GemO – Einführung eines Jugendtaxi in unserer Gemeinde St. Pete am Hart.

21. **Antrag der Fraktionsmitglieder "Die Grünen" gem. § 46 Abs. 2 der öö GemO - Der Gemeinderat möge beschließen im Gemeindegebiet entlang beliebter Spazierwege zusätzliche Parkbänke und Mülleimer anzulegen.**

Sachverhalt:

Information durch den Berichterstatter

Sachverhalt:

Information durch den Berichterstatter

Wortprotokoll:

Der Jugendreferent, GR Ortner Daniel, erklärt das im Antrag genau beschriebene System des Jugendtaxis.

GR Bernroitner erkundigt sich, welche Taxiunternehmen in Braunau diesen Dienst anbieten. GR Ortner Daniel teilt mit, dass das Taxiunternehmen „City Taxi“ diesen Dienst anbietet.

GR Mag.phil Schwarzbauer erklärt, dass es so etwas früher in der Gemeinde Mining gegeben hat. Damals waren es noch Gutscheine die verteilt wurden.

GR Ortner Daniel erklärt, dass das nun modernisiert wurde und mittels QR Code am Handy gescannt werden kann. Um die 100 Gemeinden in Oberösterreich nehmen bereits an diesem System teil.

GR Grill Helmut fragt nach ob dieses System limitiert wäre. GR Ortner Daniel wird sich dahingehend noch informieren.

GR Graf teilt mit, dass es in der Gemeinde St. Peter bereits ein Jugendtaxi gegeben hat. Damals wurde das nicht gut angenommen. Gibt es Erfahrungsberichte aus den teilnehmenden Gemeinden ob dieses System besser angenommen wird und welchem Kosten hier ungefähr auf die Gemeinde zukommen werden?

GR Ortner Daniel erklärt, dass das noch ein relativ junges Projekt ist und erst Erfahrungswerte gesammelt werden müssen.

GR Rossmair erkundigt sich, ob der Preis dann genau mit dem Taxameter verrechnet wird. GR Daniel Ortner erklärt, dass das Land OÖ eine Rechnung bekommt. Das Taxiunternehmen müsse also genau abrechnen.

Es wird über die genaue Abrechnung gesprochen. Die Gemeinde soll mit dem Taxiunternehmen abrechnen. Die Registrierung soll auf der Gemeinde stattfinden. Diese wird dann mittels QR Code auf das Handy gespielt.

GR Haider möchte wissen ob es eine Streckenbegrenzung gibt. In Haag befindet sich eine beliebte Diskothek. Das könnte schnell relativ teuer werden. GR Ortner Daniel teilt mit, dass er diese Frage nicht beantworten könne

Der Vorsitzende erklärt, dass man sich die technische Umsetzung erst noch ansehen müsse. Grundsätzlich befürwortet er jedoch die Idee unsere Jugendlichen geschützter zu transportieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag, den Antrag der ÖVP zu beschließen.

ANTRAG

4063 Gemeinde St. Peter am Hart, O.B.
Eingel. am: 1. Nov. 2022
geschon:

Die GemeinderätInnen und Gemeinderäte der Fraktion „Die Grünen“ stellen laut § 46 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen im Gemeindegebiet entlang beliebiger Spazierwege zusätzliche Parkbänke und Mülleimer anzulegen.

Begründung:

St. Peter ist ein Ort mit zahlreichen schönen Spazierwegen, sei es im Bereich des Hartwaldes, in der Hagenauer Bucht, die zahlreichen Wege in Bogenhofen oder vom Ortszentrum in Richtung Aching, um nur ein paar Beispiele konkret zu benennen. Die Wege bieten unabhängig von der Jahreszeit die Möglichkeit einer kurzen Auszeit vom hektischen Alltag und das noch dazu direkt bei uns vor der Haustüre in unserer malerischen Gemeinde.

Durch Bänke, die zum Verweilen einladen, lassen sich diese Wege für alle die sie nutzen wollen noch zusätzlich attraktiveren. Leider wurden jedoch in den letzten Jahren kaum Sitzbänke oder Mülleimer in den Bereichen dieser Wege neu geschaffen, sondern eher abgebaut. Dies hat darüber hinaus zur Folge, dass leider allzu oft Müll am Wegesrand und in Waldstücken entsorgt wird, anstatt ihn in den nicht vorhandenen Mülleimern zu entsorgen.

Wir Grüne sehen hier einen Handlungsbedarf der Gemeinde, da sich hier mit kostengünstigen, einfach umzusetzenden Maßnahmen eine deutliche Verbesserung der Situation erreichen lassen würde



Wortprotokoll:

GR Grill Lukas informiert, dass er von mehreren Seiten angesprochen wurde, dass entlang beliebter Spazierwege in St. Peter die Bänke nicht mehr aufgestellt werden.

Eine weitere Problematik im Harter Wald ist die Müllablagerung aufgrund fehlender Mülleimer.

Dies wurde dem Vorsitzenden bereits mehrfach geschildert. Daher nun der Antrag zusätzliche Parkbänke und Mülleimer anzulegen.

GR Haider möchte wissen um welche Wanderwege es sich hier handelt.

GR Grill Lukas teilt mit, dass man über die konkrete Ausgestaltung noch Sprechen müsse. Auch im Austausch mit dem Bauhof.

Ein Beispiel das er konkret nennen könne, wäre die Entfernung einer sehr beliebten Bank im „Eingangsbereich“ des Harter Waldes.

GR Bernroitner erklärt, dass diese Bank durch Aufforderung des Grundbesitzers entfernt werden musste. Dieser wollte die Bank dort nicht mehr stehen haben.

Sie möchte festhalten, dass das Aufstellen von zusätzlichen Bänken ein Punkt in dem Wahlprogramm der ÖVP war. Auch der Kulturausschuss hat sich mit diesem Thema bereits auseinandergesetzt.

GR Haider hätte gerne eine genaue Auflistung der geplanten Bänke sowie der Mülleimer. Diese müssen durch den Bauhof gepflegt werden und die Mülleimer regelmäßig geleert werden.

GR Rossmailer schließt sich dem an.

GR Grill Lukas erklärt, dass er nicht starr Punkte vorschlagen wollte. So wäre man flexibler. Man könne im Kulturausschuss noch eine vor Ort Begehung machen.

Der Vorsitzende macht den Vorschlag den Antrag in der nächsten Kulturausschusssitzung zu behandeln.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den Antrag zur weiteren Behandlung an den Kulturausschuss zu übergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die weitere Behandlung des Antrags im Kulturausschuss.

22. Beschlussfassung Sonnenweg - Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hierbei um die neu errichtete Siedlung handelt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Verordnung betreffend der Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Verordnung betreffend der Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 07.12.2022 betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als **Gemeindestraße**

Gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Folgende Fläche – im Ordnungsplan (§ 2) rot dargestellt – wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung Gemeindestraße eingereiht:

Grundstück Nr. 1461/14, KG St. Peter

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Im angeschlossenen Ordnungsplan (Anlage, Maßstab 1:1000) ist die Lage der Verkehrsfläche gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Die neu gewidmete Gemeindestraße erhält die Bezeichnung „Sonnenweg“.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister



Gemäß §3 des Grundbuchgesetzes dient die Darstellung der Katastrallehen
 lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit
 dem Antragsgrundstück.
 Im Grundbuchplan nicht verzeichnete Festbauten müssen im Kataster die
 Grundbuchnummer (G.N.) eingetragen werden, wenn die amtlichen Unterlagen
 Verlässlichkeit zugrunde gelegt werden.
 Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung gegenüber der Darstellendigkeit
 und der Rechtmäßigkeit.



Gemeinde St. Peter am Hart
St. Peter 39
4963 St. Peter am Hart



 1:1 nnn V

23. Beschlussfassung Schlossweg - Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hier um die Straße in Bogenhofen handelt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Verordnung betreffend der Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch sowie ihre Einreihung als Gemeindestraße zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Verordnung betreffend der Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch sowie ihre Einreihung als Gemeindestraße

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 07.12.2022 betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung als **Gemeindestraße**

Gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Folgende Fläche – im Ordnungsplan (§ 2) rot dargestellt – wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und in die Straßengattung Gemeindestraße eingereiht:

Grundstück Nr. 985/1, KG Hagenau

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Im angeschlossenen Ordnungsplan (Anlage, Maßstab 1:1000) ist die Lage der Verkehrsfläche gemäß § 1 ersichtlich.

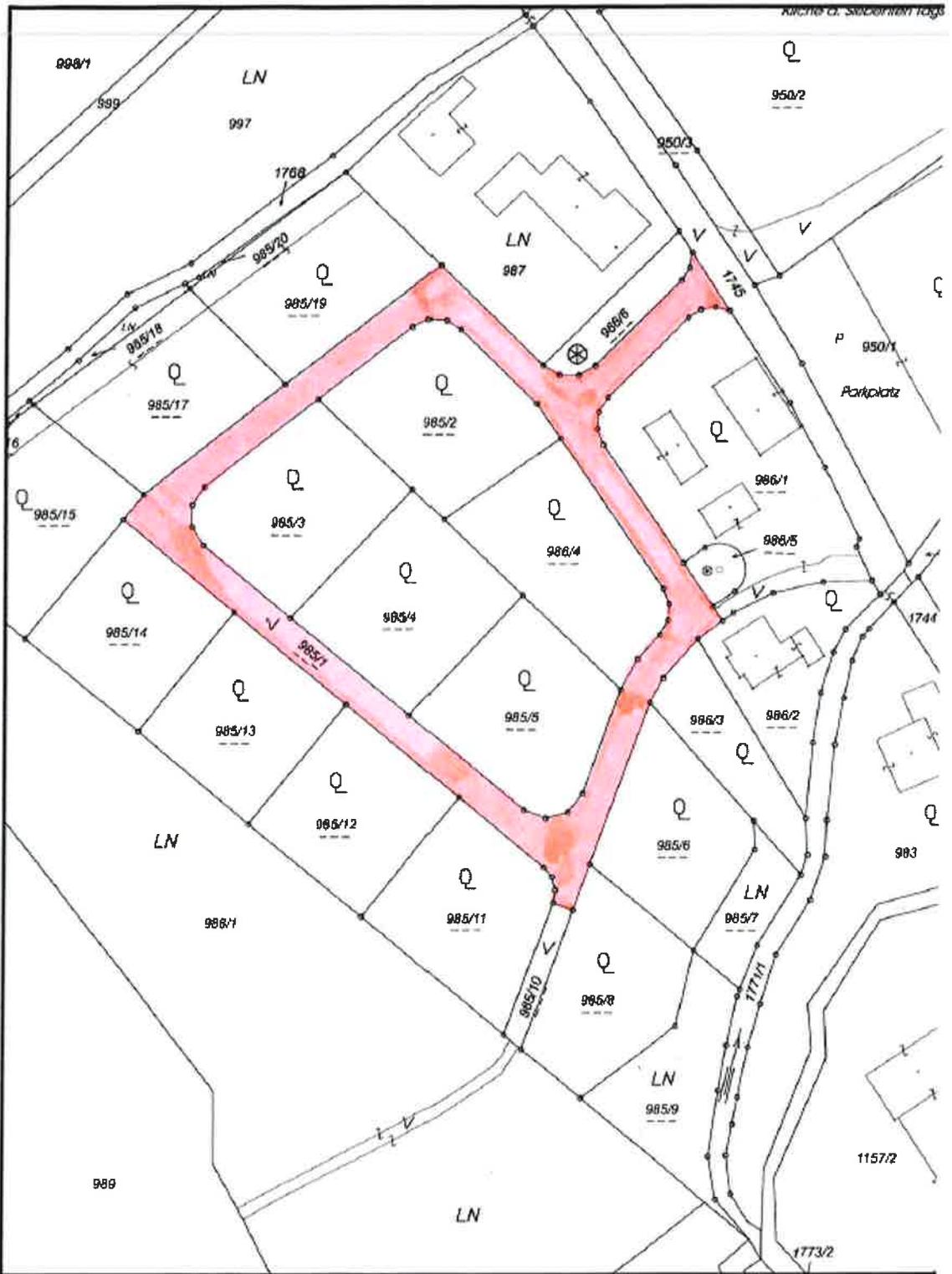
§ 3

Die neu gewidmete Gemeindestraße erhält die Bezeichnung „Schlossweg“.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister



Gemeinde St. Peter am Hart
 St. Peter 39
 4963 St. Peter am Hart



Maßstab
 Datum

1:1.000
 29.9.2022

Katasterplan

Parz. 91/4, KG Hagenau (40008)
 Errichtung eines Anbaues

24. Anpassung - Tarifordnung für den Betreuungsbeitrag für den Besuch des Betreuungsteiles einer ganztägigen Schulform

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es sich hierbei um die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule handelt.

Die Volksschule ist ganztätig geführt. Für den Betreuungsteil ist ein Beitrag zu bezahlen, der zuletzt 2013 angehoben wurde.

Weiters wird aufgrund eines Integrationskinds eine zweite Betreuungskraft benötigt, was zu einer Verdoppelung der Personalkosten führt.

Deshalb ist es erforderlich die Elternbeiträge anzupassen.

GR Schwarzbauer erkundigt sich nach einer entsprechenden Förderung. AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass die Betreuung über das Hilfswerk angeboten wird. Die Gemeinde St. Peter muss den Abgang tragen. Dieser ist auf € 30.000 gestiegen. Die Förderung bleibt bei den € 9.500,-.

GR Bernroitner möchte festhalten, dass dies keinesfalls eine leichte Entscheidung war. Es ist jedoch die Vorgabe des Landes auch hier kostendeckend zu wirtschaften. Die Anhebung findet im neuen Schuljahr 2023/2024 statt.

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass die Gemeinde mit dieser Erhöhung im Bezirksschnitt liegt. Im Moment war man eher zu günstig.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Tarifordnung für den Besuch des Betreuungsteiles einer ganztägigen Schulform zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	1 (GR Rossmayer)
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, die Tarifordnung für den Besuch des Betreuungsteiles einer ganztätigen Schulform.

Tarifordnung - Betreuungsbeitrag für den Besuch des Betreuungsteiles einer ganztägigen Schulform

§ 1 Gesetzliche Grundlage

Für die Teilnahme von Schüler/innen am Betreuungsteil bzw. Freizeitbereich ganztägiger Schulformen wird im Sinne der §§ 4 und 5 Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 von der Gemeinde St. Peter am Hart als gesetzlichen Schulerhalter ein Beitrag von jenen Personen (in der Folge als Erziehungsberechtigte bezeichnet) eingehoben, die für den Unterhalt des Schülers/der Schülerin aufzukommen haben. Dieser Beitrag ist privatrechtlicher Natur.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Besuch des Betreuungsteiles bedarf einer schriftlichen Anmeldung, die vom/von der Erziehungsberechtigten zu fertigen ist. Sie hat jeweils für das betreffende Schuljahr Gültigkeit und ist spätestens innerhalb einer Woche nach Beginn des Schuljahres an die Schulleitung zu richten. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen. Die Abmeldung hat durch den/die Erziehungsberechtigte/n schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen und ist nur zum Ende des ersten Semesters zulässig.
- (2) Der Betreuungsbeitrag bezieht sich auf die Teilnahme am Betreuungsteil einer ganztägig geführten Schule.
- (3) Der Betreuungsbeitrag ist je Schuljahr zehnmal - von September bis einschließlich Juni - zu entrichten.
- (4) Sofern der Betreuungsbeitrag trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet für den Schüler/der Schülerin die Teilnahme am Betreuungsteil der ganztägig geführten Schule mit dem folgenden Monatsende.

§ 3 Ta- rife

- (1) Für die Nachmittagsbetreuung werden ein Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung sowie allenfalls ein Verpflegungsbeitrag eingehoben.
- (2) Je Schüler/Schülerin werden pro Monat folgende Tarife festgesetzt:

a) Betreuungsbeitrag:

Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbeitrag
<u>Bis einschließlich 5 Tage</u>	<u>EUR 150,-/Monat</u>
<u>Bis einschließlich 3 Tage</u>	<u>EUR 105,-/Monat</u>
<u>Bis einschließlich 2 Tage</u>	<u>EUR 75,-/Monat</u>

b) Verpflegungsbeitrag:

Für die Teilnahme an der Schülerausspeisung ist im Wege der Schule gesondert ein Verpflegungsbeitrag zu entrichten, dieser darf höchstens kostendeckend sein.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann in besonderen Härtefällen, wenn das Jahresfamilieneinkommen unter € 40.000,- brutto liegt, beim Schulerhalter zusätzlich um Ermäßigung angesucht werden. Bei Nachweis eines Jahresfamilieneinkommens von weniger als € 40.000,- kann der unter § 3 angeführte Betrag unter Berücksichtigung der sozialen Umstände durch den Bürgermeister bis höchstens zur Hälfte oder durch den Gemeinderat gänzlich erlassen werden.
- (2) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Einkommens dem Schulerhalter unverzüglich bekannt zu geben. Betrifft die Änderung eine Erhöhung des Einkommens und wird der Verpflichtung zur Meldung nicht nachgekommen, hat dies den Widerruf einer gewährten Tarifiermäßigung ab dem Zeitpunkt zu Folge, in dem die Änderung tatsächlich eingetreten ist. Betrifft die Änderung eine Verringerung des Einkommens, kann eine Tarifiermäßigung erst mit dem Monatsersten, in dem die Antragsstellung erfolgt ist, gewährt werden.

§ 5 Indexanpassung

Die im § 3 Abs. 2 angeführten Betreuungsbeiträge ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2012. Dabei wird nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 6 Vorschreibung

Der Betreuungs- und der Verpflegungsbeitrag werden jeweils bis zum 15. des Monats per Einziehungsauftrag von der Gemeinde oder einem von ihr dazu ermächtigten Rechtsträger eingezogen. Der jeweilige Monatsbeitrag gelangt 10 mal pro Schuljahr zur Einziehung, das ist 5 mal pro Semester (1.Semester: Sept., Okt., Nov., Dez., Jän; 2. Semester: Feb., März, April, Mai und Juni).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 07. Dezember 2022 beschlossen und tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

25. EFRE-Programm Radweg Hagenauer Landesstraße - 3. Ergänzung Fördervereinbarung

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass es noch den Beschluss der Fördervereinbarung braucht um dann letztendlich die Förderung ausbezahlt zu bekommen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Ergänzung der Fördervereinbarung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Ergänzung zur Fördervereinbarung.



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.



ERGÄNZUNG NR. 3 ZUR FÖRDERVEREINBARUNG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln
des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes OÖ
im Rahmen des Programms
"Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2020",

Maßnahme 18 "Ressourcen- und energieeffiziente Entwicklung im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung"

für das Projekt

**" Geh- und Radlückenschluss zwischen der Gemeinde St.
Peter am Hart und Braunau am Inn (Teilabschnitt B) "**

PROJEKTCODE: 1DDAAC_01502

abgeschlossen einerseits zwischen

dem **Land Oberösterreich**, vertreten durch die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

im Folgenden kurz "Fördergeber" genannt

und andererseits

Gemeinde St. Peter am Hart, mit dem Sitz in St. Peter 39, 4936 St. Peter am Hart
im Folgenden kurz "Fördernehmer" genannt.

Dem Fördernehmer wurde mit der vertraglichen Grundlage vom 07.12.2020 eine Förderung für das Projekt „Geh- und Radlückenschluss zwischen der Gemeinde St. Peter am Hart und Braunau am Inn (Teilabschnitt B)“ gewährt. Mit Antrag vom 28. September 2022 ersucht die Gemeinde St. Peter am Hart um eine Umschichtung des Projektbudgets (deutliche Materialeinsparungen) von Sach-/Materialkosten

Seite 1

hin zu externen Dienstleistungskosten für das Projekt. Aufgrund der positiven Prüfung des Änderungsantrags wird die bestehende Fördervereinbarung wie folgt in § 5 und § 6 geändert:

§ 5 Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der vorliegenden Fördervereinbarung sind nachstehend angeführte förderbare Kosten:

Kostenart	Gesamt
Personalkosten (Istkosten)	€
Indirekte Kosten	€
Reisekosten	€
Kosten für externe Dienstleistungen	€ 36.551,23
Sachkosten	€ 290.065,99
Einnahmen (geplant)	€
Summe	€ 326.617,22

(2) Die Einzelansätze des Kostenplans dürfen bis maximal 10 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Eine Abweichung innerhalb des Kostenplans um mehr als 10 % bedarf der vorherigen Zustimmung des Fördergebers.

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung des Projektes ist wie folgt vorgesehen:

Bezeichnung	Gesamt
EFRE-Mittel	max. € 163.308,61
Nationale Kofinanzierungsmittel des Landes OÖ	max. € 96.352,08
Nationale Kofinanzierungsmittel des Bundes	max. €
Sonstige Fördermittel	€
Eigenmittel / Eigenleistungen	€ 66.956,53
Summe Finanzierung	€ 326.617,22

Für die im Rahmen dieser Fördervereinbarung geförderten Kosten dürfen keine anderen als die oben angeführten Förderungen in Anspruch genommen werden. Der Fördernehmer bestätigt, dass zu den angeführten Projektkosten außer den extra angeführten Förderungen keine weiteren Förderungen beantragt bzw. genehmigt wurden. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung des Fördergebers.

Für das Land Oberösterreich:
gemäß Beschluss der Oö. Landesregierung

Wirtschafts-Landesrat
Markus Achleitner



Datum, Unterschrift

Für die Gemeinde St. Peter am Hart :



26. Petition an LR Steinkellner betreffend einer Lösung für die "Moserkreuzung"

Sachverhalt:

Information durch Berichterstatter

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende teilt mit, dass allen Fraktionsobmännern die Petition geschickt wurde. Er bittet nun alle um deren Unterschrift

Die Situation an der Moserkreuzung ist seit Jahrzehnten immer wieder Thema. Auf der B148 ist in den letzten Jahren viel geschehen, es braucht jedoch noch eine Lösung für die „Moserkreuzung“

GR Graf erkundigt sich ob es bereits Gespräche mit LR Steinkellner gab und wie dessen Meinung dazu ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es Gespräche gab. Die Situation ist ihm sehr wohl bekannt. Am 19. Jänner waren er und AL Mag. Stranzinger in Linz um die „Moserkreuzung“ auf der Prioritätenliste nach oben steigen zu lassen.

Man möchte nun auch noch einmal schriftlich in Erinnerung bringen, dass das Thema nach wie vor aktuell ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Petition zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Petition an LR Steinkellner betreffend einer Lösung für die „Moserkreuzung“

Petition des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart an LR Mag. Steinkellner

Sehr geehrter Herr Landesrat Mag. Steinkellner!

Die sogenannte Moserkreuzung ist seit Jahrzehnten bekanntermaßen eine Gefahrenquelle an der B148.

An der B 148 sind bereits sehr viele Maßnahmen erfolgt, einerseits der Kreisverkehr Ranshofen vor der Grenze zu Deutschland, der Kreisverkehr an der AMAG, die Umfahrung St. Peter/Hart, die Umfahrung Altheim samt Kreisverkehr Harterding sowie der Kreuzungsbereich Obernberg.

Übrig bleibt noch die Moserkreuzung als Gefahrenstelle, welche insbesondere aufgrund des massiv ansteigenden Verkehrsaufkommens an der B148 immer brisanter wird. Zuletzt realisierte sich diese latente Gefahr durch einen Unfall mit einem Linienfahrzeug im März 2022 wobei 2 PKW in den Unfall verwickelt wurden, 7 Menschen wurden verletzt und es entstand erheblicher Sachschaden.

Seit vielen Jahren versucht die Gemeinde St. Peter am Hart immer wieder gemeinsam mit dem Land OÖ hier eine dauerhafte und verkehrssichere Lösung herbeizuführen, welche anlässlich des Umfahrbaus schon kurz vor der Umsetzung stand und bedauerlicherweise in letzter Minute noch aus dem Projekt gestrichen wurde. Die Gemeinde St. Peter am Hart ersucht daher um eine möglichst zeitnahe Umsetzung einer verkehrssicheren Lösung

Der Bürgermeister

R. Wimmer

Fraktionsobmann ÖVP

Fraktionsobmann FPÖ

Fraktionsobmann SPÖ

Fraktionsobmann GRÜNE

Fraktionsobmann NEOS

27. Beschlussfassung - Lieferantenvertrag für Gas und Strom

Sachverhalt:

Für die Belieferung mit elektrischer Energie wurden nach durchgeführter Ausschreibung für einen Floatertarif 2 Angebote eingebracht:

Energie AG -> Aufschlag von 2,7570 ct/kWh auf den Spotpreis (Börse)

Ökostrom AG -> Aufschlag von 3,0000 ct/kWh auf den Spotpreis (Börse)

Alternativ dazu wurde von beiden Anbietern auch ein Fixpreismodell angeboten wie folgt:

Energie AG -> 42,60 ct/kWh 2023; 36,20 ct/kWh 2024; 26,10 ct/kWh 2025

Ökostrom AG -> 40,50 ct/kWh 2023; 33,00 ct/kWh 2024

Für die Belieferung von Erdgas wurde nach durchgeführter Ausschreibung für einen Floatertarif 1 Angebot eingebracht:

Energie AG -> Aufschlag von 2,7570 ct/kWh

Alternativ dazu wurde auch ein Fixpreismodell angeboten wie folgt:

Energie AG -> 16,0820 ct/kWh 2023; 13,3080 ct/kWh 2024; 9,9660 ct/kWh 2025

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass seitens der Gemeinde unzählige Energielieferanten angeschrieben wurden. Bedauerlicherweise haben nur 2 davon ein Angebot gelegt.

Bereits in der letzten Sitzung wurde über einen Floatertarif diskutiert. Alternativ dazu wurde noch ein Angebot über einen Fixpreis eingeholt um besser vergleichen zu können.

Der Vorteil des Spotttarifes ist, dass man von den sinkenden Energiepreisen profitiert. Die Energiepreise könnten jedoch auch ansteigen. Die Entscheidung, welchen Weg man einschlägt, müsse nun der Gemeinderat treffen.

GR Graf erkundigt sich, ob der Floatertarif jederzeit kündbar wäre. AL Mag. Stranzinger bestätigt das.

GR Denk teilt mit, dass er sich privat auch nicht für einen Floatertarif entscheiden würde, da ihm das zu unsicher ist.

GR Rossmailer erklärt, dass er für einen Floater ist. Durch die künftige Versorgung mit Photovoltaikstrom wäre man bei diesem Tarif flexibler.

AL Mag. Stranzinger bestätigt das. Bei einem Fixpreistarif muss man eine Verbrauchsmenge angeben die man abnimmt. Nimmt man weniger ab und der Energielieferant kann sie nicht zu dem verhandelten Preis weiterverkaufen, zahlt der Kunde die Differenz.

Das Unternehmerrisiko wird sozusagen auf den Kunden verlagert.

GR Grill Lukas erwähnt, dass wenn man künftig eigenen Strom mittels Photovoltaik produziert, und dieses Angebot auch noch erweitert. Man auf die Energieunternehmen kaum mehr angewiesen ist.

GR Grill Helmut ergänzt, dass man durch die Photovoltaikanlage auf der Schule im Jahr 2023 bereits mit sinkender Abnahmemenge rechnen kann. Vielleicht wäre es möglich am Ende des Jahres bereits 50 Prozent der Stromkosten selbst zu produzieren.

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass man im Budget mit dem 5fachen an Energiekosten gerechnet hat. Die Geldmittel sind sozusagen reserviert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den Lieferantenvertrag für Gas und Strom zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Strom:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	1 (GR Denk)

Gas:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, den Lieferantenvertrag für Gas und Strom der Energie AG

28. Dringlichkeitsantrag - FPÖ Neuwahl Reinhaltverband

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass GR Weideneder aus beruflichen Gründen auf sein Mandat im Reinhaltverband verzichtet.
Nachfolge ist Thomas Haider.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Neuwahl in den Reinhaltverband zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Die FPÖ Fraktion beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Dringlichkeitsantrag – Neuwahl Reinhaltverband

29. Dringlichkeitsantrag FPÖ Neuwahl Jadausschuss

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hier um einen Mandatsverzicht von Ersatzmitglied Thomas Haider handelt. Als neues Ersatzmitglied wird GR Christian Weideneder vorgeschlagen.

Nachdem keinen Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Neuwahl in den Jagdausschuss zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Die FPÖ Fraktion beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Neuwahl in den Jagdausschuss.

30. Allfälliges

Wortprotokoll:

Diskutiert wird über die Vorgehensweise von Anträgen in den Ausschüssen. AL Mag. Stranzinger erklärt, dass für die Ausschüsse sinngemäß die Bestimmungen wie für den Gemeinderat gelten.

Mag.phil. Schwarzbauer erwähnt, dass sie nicht wusste, dass Anträge schriftlich an den Obmann zu stellen sind. Ihr ist das Thema mit den Windelgutscheinen ein ehrliches und persönliches Anliegen. Sie möchte deshalb jetzt den Antrag stellen eine Sozialausschusssitzung zu machen. Mittlerweile ist ein halbes Jahr vergangen wo man das Ihrer Meinung nach schon machen hätte können.

Sie erkundigt sich nochmals um Hilfe zur richtigen Vorgehensweise.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass eine E-Mail an den Obmann mit den gewünschten Punkten die richtige Vorgehensweise wäre.

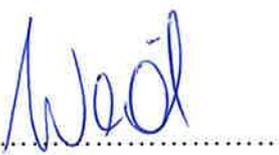
Der Vorsitzende übergibt das Wort an die Fraktionsobmänner. Diese, sowie der Vorsitzende selbst, sprechen ihre Weihnachtswünsche aus.

GR Graf wünscht sich künftig, die Sitzungen nicht mehr so oft zu verschieben. Somit könne man verhindern, dass Mitglieder fehlen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:47.

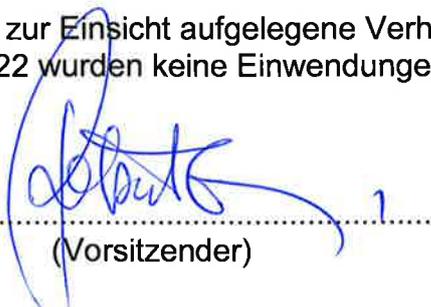
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22.09.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.


.....
(Vorsitzender)



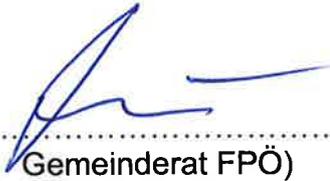
(Gemeinderat ÖVP)



(Gemeinderat NEOS)



(Gemeinderat SPÖ)



(Gemeinderat FPÖ)



(Gemeinderat GRÜNE)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 09.03.23 keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 09.03.2023

Der Vorsitzende

